



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 21.05.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Software zur Abrechnung der Vereinspauschale.....	1
Arnold, Horst (SPD)	
Anlassbezogene Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG II	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste und seiner Vorgänger- institutionen	25
Bergmüller, Franz (AfD)	
Das praktische Engagement der Staatsregierung zum Erhalt des Bargelds.....	27
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausreiseverbote gegen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Wie stellt die Staatsregierung die Vereinbarkeit des Dritten Modernisierungsge- setzes mit dem Alpenplan und der Alpenkonvention sicher?	39
Bäumler, Nicole (SPD)	
Digitale Speicherung von Leistungsnachweisen.....	21
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnhof Gaimersheim: Sachstand und Wendegleis	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freiwilligendienste in Bayern	49
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pünktlichkeit im Regional-Zugverkehr	14
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Angedachte Maßnahmen der Staatsregierung gegen Diskriminierung	50
Dierkes, Rene (AfD)	
Nachrichtendienstliche Überwachung von bayerischen Abgeordneten	4
Fehlner, Martina (SPD)	
Windkraft im Staatsforst II	33
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Windkraft im Staatsforst	34
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunale Hitzeaktionspläne – aktueller Stand	55
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
vbw Verbindungsbüro in Tirana	35
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Elektrifizierung Bahnstrecke München – Simbach	15
Grießhammer, Holger (SPD)	
Zuständigkeiten Kontrolle tierschutzrechtlicher Vorschriften in Tierhaltungs- betrieben	40
Gross, Sabine (SPD)	
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn in der Wohnraumförderung	16
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Unterstützung Industriestandort Schweinfurt	36
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Akademisch qualifizierte Praxisanleitende	56
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Artenkenntnis	41
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pressefreiheit in Bayern – Schutzmaßnahmen, Vorfälle und Bewertung durch die Staatsregierung	5
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Leerstand GALILEO am Hochschulcampus Garching	26
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu den verschobenen „Klimaschutz“-Zielen des Freistaates Bayern	42
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderschulplätze Hermann-Keßler-Schule Möttingen	22
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zur Beteiligung bayerischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen an Rüstungsprojekten des Bundes	37
Löw, Stefan (AfD)	
Zustand der Brücken in Bayern	17
Magerl, Roland (AfD)	
Cyberattacken auf Stadtportale – DDoS-Angriff auf Nürnberg	28
Maier, Christoph (AfD)	

Transparenz bei geplanter Gemeinschaftsunterkunft	6
Mannes, Gerd (AfD)	
Wirksamkeit der Grenzkontrollen seit 15.05.2025	7
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zur Förderung leistungsstarker Jugendlicher im Übergang Schule – Berufsausbildung	51
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Porzellan	29
Müller, Ruth (SPD)	
Fehlende Fördermittel für Biberberater und Co.	43
Nolte, Benjamin (AfD)	
Ausreiseverbot für deutsche Staatsbürger vom 15.05.2025.....	8
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlägerei nach Zweitliga-Fußballspiel in Nürnberg.....	9
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundsteueramt in Zwiesel	30
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überlastungsanzeige	31
Rauscher, Doris (SPD)	
Ausgabenreste im Bereich Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung im aktuellen ORH-Bericht	52
Roon, Elena (AfD)	
Kindertagespflegepersonen in Bayern	53
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Tierschutz an BaySG-Standorten	44
Schmid, Franz (AfD)	
Starke Erhöhung der Müllgebühren im Landkreis Neu-Ulm	45
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dürresituation in Niederbayern	46
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachstandserhebung	23
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasser: technische Schutzmaßnahmen in Schwaben	47
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von LSBTIQ in Bayern.....	54
Singer, Ulrich (AfD)	
Gewalt gegen Beamte.....	10
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan für die Verlegung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule für den öffentlichen Dienst von Herrsching nach Kronach	32
Striedl, Markus (AfD)	

DiscoverEU – Finanzierung der Fahrkarten aus dem EU-Haushalt	18
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neuaufgabe des Gesetzes zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen an neuen Wind- und Freiflächenphotovoltaikanlagen	38
Taşdelen, Arif (SPD)	
Freiwillige Ausreisen ausreisepflichtiger Personen bis zum 31.03.2025	11
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Benennung der Startchancen-Schulen	24
Vogler, Matthias (AfD)	
Notfallvorsorge und Katastrophenschutz	12
Waldmann, Ruth (SPD)	
Streichung von Fördergeldern im Naturschutz	48
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungen der Maxhütte in Sulzbach-Rosenberg	19
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraum in Erlangen erhalten	20

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass das Abrechnungsprogramm VerAPro von HK Software ab 2026 zur Abrechnung der Vereinspauschale nicht mehr eingesetzt werden kann, mit welcher Software soll der Vorgang künftig abgewickelt werden und inwiefern wird sichergestellt, dass alle Basisdaten der Vereine unbürokratisch übernommen werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Abrechnungsprogramm VerAPro kann nach aktueller Auskunft des Anbieters auch im Jahr 2026 eingesetzt werden.

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten zum 01.08.2024 der gesetzlichen Norm auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (Art. 61a Abs. I oder II Polizeiaufgabengesetz – PAG) zur Abwendung von Gefahren für welche gefährdeten Rechtsgüter von entsprechenden Dienststellen Vorgänge anlassbezogener Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG seit meiner letzten Anfrage vom 03.02.2025 angeordnet und durchgeführt (bitte mit Angabe/Benennung des jeweiligen Datums, der jeweiligen Gefahren, der jeweiligen Dienststellen, als auch Angabe des entsprechenden Erfolgs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die angefragten Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Verfahren	Rechtsgüter / Straftaten	Rechtsgrundlage
PP Oberfranken 06.02.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO); Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG)
PP Mittelfranken 06.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Schwaben-Süd/West 07.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP München 12.02.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 11.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberfranken 13.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landeskriminalamt 13.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landeskriminalamt 16.02.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person; Bestand Sicherheit des Bundes oder eines Landes	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberfranken 18.02.2025	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 24.02.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP München 20.02.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 04.03.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 04.03.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberpfalz 10.03.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Unterfranken 10.03.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 13.03.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 14.03.2025	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd	Unterbindung von Straftaten aus § 100b	Art. 61a Abs. 2 PAG

15.03.2025	Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person	
PP Oberbayern-Nord 18.03.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Schwaben-Nord 20.03.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberfranken 21.03.2025	Bestand oder Sicherheit des Bundes/Landes; Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberfranken 21.03.2025	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Schwaben-Nord 28.03.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 03.04.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberfranken 08.04.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 08.04.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberfranken 11.04.2025	sexuelle Selbstbestimmung	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 16.04.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Schwaben-Nord 16.04.2025	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 16.04.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern-Süd 23.04.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 24.04.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP München 25.04.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Nord 02.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Schwaben Nord 03.05.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberbayern-Süd 06.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person; sexuelle Selbstbestimmung	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberfranken 08.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 12.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 16.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 16.05.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG

Die konkreten Ermittlungsdienststellen und der in Rede stehende Erfolg beim Einsatz von VeRA können aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren aus ermittlungstaktischen Interessen nicht näher beschrieben werden und unterliegen der Geheimhaltung.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen zur Teilnahme bayerischer Mitglieder der „Identitären Bewegung“ am „Remigration Summit 25“ in Mailand vorliegen, wie die Verstöße der Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten gegen erlassene Ausreiseverbote bewertet werden und ob die bayerische Justiz mit dem Vorgang befasst ist.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach hiesigem Kenntnisstand wurde acht Personen, welche der „Identitären Bewegung“ angehören am Flughafen München Franz-Josef-Strauß am 16.05.2025 die Ausreise durch die Bundespolizei verweigert. Gegebenenfalls einzuleitende Ermittlungsverfahren bei vorliegenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden durch die Bundespolizei eingeleitet und erst dann an die Landesbehörden abgegeben.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München sind durch die Bundespolizei bei den Staatsanwaltschaften München I, Augsburg und Landshut noch keine entsprechenden Strafanzeigen vorgelegt worden (Stand 19.05.2025, 12.00 Uhr).

4. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wurden bzw. werden die vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als beobachtet bekannt gegebenen Mitglieder des Landtags nachrichtendienstlich überwacht, wenn ja, mit welchen konkreten Mitteln und für welchen Zeitraum?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

5. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele gemeldete Vorfälle im Zusammenhang mit Angriffen, Bedrohungen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen gegen Medienschaffende wurden der Staatsregierung jeweils in den Jahren 2019 bis 2024 bekannt (bitte Aufschlüsselung nach Vorkommnissen bei Versammlungen, online, allgemein im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit, sowie in der Gesamtzahl), welche Mittel hat die Staatsregierung in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Medienschaffenden verausgabt, insbesondere im Rahmen der Projekte „Sicher von Demonstrationen berichten“ und „Konsequent gegen Hass“ sowie durch staatlich unterstützte Aus- und Weiterbildungsangebote (bitte mit Angabe der jeweils veranschlagten und jeweils abgerufenen Mittel) und inwiefern sieht die Staatsregierung durch Projekte wie „Sicher von Demonstrationen berichten“, die Initiative „Konsequent gegen Hass“, die Förderung journalistischer Weiterbildung, die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Journalisten-Verband (BJV), ver.di oder ähnlichen, zum Teil vom Freistaat unterstützten Projekten, einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage von Journalistinnen und Journalisten und somit der Freiheit der Presse in der Berichterstattung in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die gemeldeten Straftaten zum Nachteil Medienschaffender sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tatjahr	Gesamt	davon im Zusammenhang mit „demonstrativen Ereignissen“	davon im Zusammenhang mit Tatmittel „Internet“
2019	17	1	5
2020	38	9	24
2021	36	9	17
2022	32	11	15
2023	29	6	15
2024	40	6	31

Die dargestellten Rechercheergebnisse basieren auf den KTA-PMK-Meldungen (KTA-PMK = Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem BLKA im Zuge des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt und in der Fallzahlendatenbank gespeichert worden sind. Alle Fälle wurden im Kontext der beruflichen Tätigkeit der Medienschaffenden erfasst.

Zur Beantwortung der Frage, welche Mittel die Staatsregierung zur Verbesserung der Sicherheit von Medienschaffenden verausgabt hat, wäre eine aufwändige Erhebung und Auswertung bei den weiteren Ministerien erforderlich. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten

des Landtags kann daher eine Antwort im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen.

Eine freie und unabhängige Presse ist von zentraler Bedeutung für die Demokratie und die Gesellschaft. Zur Optimierung der Zusammenarbeit mit der Presse werden gemeinsam mit dem Bayerischen Journalistenverband und der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union vielfältige Formate umgesetzt, in denen ein offener Austausch gewährleistet wird. Ein Beispiel hierfür sind die RoundTables, die zusammen mit der Medien.Bayern GmbH organisiert werden und bei denen regelmäßig Journalistinnen und Journalisten und Vertreter der Polizei Erfahrungen austauschen sowie Kompetenzen bündeln können. Die Staatsregierung möchte durch die Unterstützung derartiger Projekte sicherstellen, dass Journalisten ihre Arbeit ohne Angst vor Repressionen oder Gewalt ausüben können. Dies ist nicht nur im Interesse der Journalisten selbst, sondern auch im Interesse der gesamten Gesellschaft, die auf eine informierte und kritische Berichterstattung angewiesen ist. Darüber hinaus fördert die Staatsregierung mit solchen Maßnahmen das Vertrauen in die Medien und stärkt hierdurch die demokratischen Werte in Bayern.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ist beabsichtigt, am Standort Kirchenweg in Egg an der Günz eine Gemeinschaftsunterkunft einzurichten, liegen hierfür bereits die erforderlichen Genehmigungen vor und wurde in diesem Zusammenhang bereits ein Nutzungsvertrag geschlossen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auskunft der Regierung von Schwaben bestehen Planungen des Landratsamts Unterallgäu für eine dezentrale Unterkunft mit 30 Plätzen.

Diese Planungen sind derzeit nicht abgeschlossen. Über die näher nachgefragten Details kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) keine Auskunft erteilt werden, da die Vorbereitung abschließender Entscheidungen dem geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfällt.

Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

7. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Sinn haben die am 15.05.2025 durch den Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, sowie Ministerpräsident Dr. Markus Söder öffentlichkeitswirksam inszenierten Grenzkontrollen am Grenzübergang Kiefersfelden, wenn der nur zwölf Kilometer entfernte Grenzübergang Erl-Windshausen nachweislich nicht kontrolliert wird, wie will die Staatsregierung ohne entsprechende Kontrollen verhindern, dass illegale Grenzübertritte sich nicht einfach auf unkontrollierte Grenzübergänge verlagern und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung bereits zu einer Verlagerung auf unkontrollierte Grenzübergänge vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 07.05.2025 werden die Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen und der deutsch-tschechischen Landesgrenze zeitlich wie örtlich intensiviert. Die Durchführung der Grenzkontrollen fällt zuvorderst in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegt damit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern. Die Bayerische Grenzpolizei führt in Abstimmung mit der Bundespolizei stationäre Kontrollmaßnahmen an der Süd- und Ostgrenze durch, die die Maßnahmen der Bundespolizei ergänzen.

Darüber hinaus werden durch die Bundespolizei und die Bayerische Polizei entlang der Süd- und Ostgrenze innerhalb des 30-Kilometer-Radius intensive Schleierfahndungsmaßnahmen durchgeführt, die mitunter auch durch zivile Einsatzkräfte erfolgen und ihrem Sinn und Zweck entsprechend auch verdeckt durchgeführt werden. Zivile aber auch uniformierte grenzpolizeiliche Maßnahmen sorgen für ein deutliches Sicherheitsplus, da die gesamte grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft wird.

Erkenntnisse über die Verlagerung illegaler Einreisen auf bestimmte Grenzübergänge in Folge der seit 09.05.2025 durchgeführten Grenzkontrollen liegen hier nicht vor.

8. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)
- Aufgrund der Ausreiseverbots von deutschen Staatsbürgern, welche auch Unionsbürger sind, frage ich die Staatsregierung, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage mit tatsächlichen Beweisen rechtfertigt die Staatsregierung die Beteiligung an dieser Maßnahme, deutschen Staatsbürgern die Teilnahme an einer legalen Veranstaltung in einem EU-Mitgliedstaat zu verwehren, inwiefern war der Freistaat Bayern, etwa durch Amtshilfe oder Mitwirkung der Landespolizei oder des Verfassungsschutzes, in die Planung und Durchführung dieser Ausreiseverbote involviert und welche Kriterien bzw. Definitionen wendet die Staatsregierung an, um bei der Unterstützung solcher Maßnahmen durch Bundesbehörden auf bayerischem Boden sicherzustellen, dass der Vorwurf der „Ansehensschädigung“ nicht als Vorwand für die Einschränkung der Freizügigkeit sowie Grundrechte deutscher Staatsbürger, die an einem friedlichen Kongress teilnehmen möchten, dient?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft Maßnahmen der Bundespolizei. Die Bundespolizei ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren oder von dort getroffenen Maßnahmen sind der Staatsregierung verwehrt.

9. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist der Ermittlungsstand hinsichtlich der Schlägerei am 09.05.2025 zwischen mutmaßlichen Anhängern des 1. FC Nürnberg und des 1. FC Köln, inwiefern bestehen Kenntnisse zur Eintragung beteiligter Personen in die einschlägigen Datenbanken „Gewalttäter Sport“ oder „EASy“ und wie erklärt sich die Staatsregierung, dass sich die Auseinandersetzung bereits während der Begegnung, aber außerhalb des Stadions im Nürnberger Stadtgebiet zugetragen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Polizeipräsidium Mittelfranken führt Ermittlungen wegen Landfriedensbruch und hat zur Aufklärung des Tatherganges eine Ermittlungskommission eingerichtet. Derzeit wird von ca. 60 bis 100 handelnden Personen ausgegangen. Durch die Polizei konnten im Rahmen der sofort eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen insgesamt 54 Personen festgenommen werden. Der Abgleich mit der Datei „Gewalttäter Sport“ ist Bestandteil der polizeilichen Ermittlungen. Zum jetzigen Stand liegen hierzu keine weitergehenden Ermittlungserkenntnisse vor.

Aufgrund bisheriger Ermittlungen muss von einer geplanten Drittortauseinandersetzung ausgegangen werden.

10. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamte wurden im Jahr 2024 in Bayern insgesamt in Ausübung ihres Dienstes körperlich angegriffen, in welchen Behörden (z. B. Polizei, Justiz, Finanzverwaltung, kommunale Verwaltung) erfolgten diese Angriffe schwerpunktmäßig und welche Staatsangehörigkeit hatten die jeweiligen Tatverdächtigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die Begrifflichkeit „Beamte“ stellt allerdings keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung ermöglichen würde. In der PKS können zwar die Opferspezifika „Zollbeamter, Polizeibeamter oder Justizbeamter“ erfasst und damit ausgewertet werden. Diese bilden jedoch nur einen kleinen Teil der weit gefassten Berufsgruppe der Beamten ab. Darüber hinaus kann mit den Mitteln der PKS nicht erhoben werden, in welchen Behörden „körperliche Angriffe“ erfolgten. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Polizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Als bayerische Besonderheit werden Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bayerischen Polizei in einem speziellen, einheitlichen Erhebungsraster (GewaPol) erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird nach Ablauf des Jahres ein jährliches Lagebild erstellt. Die Auswertung der Fallzahlen für das Jahr 2024 ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Landeslagebild Bayern 2024 zur Gewalt gegen Polizeibeamte wird Ende Juni 2025 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht. Diesem können die angefragten Daten zu Angriffen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte entnommen werden.

11. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen reisten bis zum 31.03.2025 aus Bayern freiwillig aus, wie viele dieser Personen erhielten dabei finanzielle Unterstützung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen und in welche Länder reisten die Personen aus, die freiwillig ausreisten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im angefragten Zeitraum sind insgesamt 3 398 Personen, in denen ein Asylsachverhalt vorliegt, freiwillig ausgereist. Eine nähere Differenzierung nach Aufenthaltsstatus ist nicht möglich. Zudem wird bei Fortzug ins Ausland der Zielstaat nicht im Ausländerzentralregister erfasst. Daher ist eine Aufschlüsselung nur nach Nationalität möglich (vgl. Anlage 1¹).

Von den o. g. sind aus Bayern insgesamt 600 Personen gefördert ausgereist (vgl. Anlage 2²). Rückkehrhilfen können in Bayern gewährt werden nach dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme) bzw. dem Bayerischen Rückkehrprogramm. Das Angebot richtet sich im Wesentlichen an Asylsuchende und abgelehnte Asylbewerber, aber auch an Schutzberechtigte, die wieder in ihre Heimatländer zurückkehren wollen.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

12. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Notfallvorsorge und des Katastrophenschutzes wurden in Bayern in den letzten Jahren umgesetzt, wie werden Rettungsdienste und Einsatzkräfte auf großflächige Stromausfälle vorbereitet, welche Rolle spielen Frühwarnsysteme bei der Notfallvorsorge in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Maßnahmen der Notfallvorsorge im äußeren Notstand sind gemäß den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen zu ergreifen. Dies erfolgt unter Verantwortung des Bundes, dem für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt.

Zu den Aufgaben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zählt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Katastrophenschutz. Alle Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden in Bayern sind wiederum gehalten, Eigen- und Krisenvorsorge für Notlagen und Krisen zu treffen. Entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen und konkrete Planungen betreffen vor allem die Aufrechterhaltung der eigenen Handlungs- und Arbeitsfähigkeit in Krisenlagen gleich welcher Art, z. B. bei Stromausfällen.

Anlässlich der Energiekrise 2022/2023 sind sowohl von den unteren Katastrophenschutzbehörden als auch den Gemeinden bevölkerungsschutzrelevante Maßnahmen ergriffen worden. Diese sind insbesondere gehalten,

- die Warnung und Information der Bevölkerung sicherzustellen,
- Anlaufpunkte für die Bevölkerung (SOS-Punkte, „Leuchttürme“) vorzuplanen und bei Bedarf einzurichten,
- vorbereitend eine ortsbezogene Risikokommunikation umzusetzen, die mit einem Appell zur persönlichen Krisenvorsorge (Selbstschutz) verbunden sein sollte.

Die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) und die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen geeignete Maßnahmen, um die Einsatzfähigkeit der Rettungsdienstfahrzeuge im Krisenfall, z. B. bei einem Stromausfall, sicherzustellen. Die Integrierten Leitstellen verfügen über Notstromversorgungen, um auch über längere Zeiträume autark arbeiten zu können. Die Alarmsicherheit im TETRA BOS-Netz in Bayern ist auch bei Stromausfall gewährleistet.

Ergänzend wird auf die im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und allen Ressorts gegebene Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.03.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 03.02.2023 betreffend Stromausfall-(Blackout-)Krisenvorsorge der Staatsregierung – Nachfrage Drs. 18/27947 vom 02.06.2023 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand beim Umbau des Bahnhofs Gaimersheim, wann ist insbesondere mit der Inbetriebnahme des Wendegleises nördlich vom Bahnhof Gaimersheim zu rechnen, damit zukünftig halbstündige Fahrten zum Bahnhof Ingolstadt Audi und weiter nach Gaimersheim stattfinden können und wie ist der Sachstand bei der hierfür erforderlichen Erneuerung der Stellwerkstechnik?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Auskunft der zuständigen bundeseigenen DB InfraGO AG sollen die erforderlichen Umbauten im DB-Bahnhof Gaimersheim im Jahr 2028 erfolgen. Dies betrifft den barrierefreien Ausbau, die Erneuerung der Stellwerkstechnik und den Bau des Wendegleises.

14. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was waren 2024 die Ausfall- und Verspätungsursachen speziell in den Netzen Augsburger Netze Los 1 (insbes. Ulm – Augsburg – München) und Dieselnetz Ulm (insbes. Günzburg – Krumbach – Mindelheim), welche jährliche Mindestpünktlichkeitsquote hat die BEG im Zuge der Ausschreibungen jeweils definiert und wie haben sich die Fahrgastzahlen auf den genannten Streckenabschnitten im Jahresvergleich entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zugausfall- und Verspätungsursachen liegen dem Freistaat jeweils für den gesamten Verkehrsdurchführungsvertrag, nicht jedoch für einzelne Teilstrecken vor.

Ausfall- und Verspätungsursachen waren im Jahr 2024 im Netz Augsburger Netze, Los 1 insbesondere Bauarbeiten, fehlendes Personal beim Infrastrukturbetreiber und beim Verkehrsunternehmen, die verkehrliche Durchführung, Infrastrukturstörungen sowie die Fahrzeuge selbst.

Ausfall- und Verspätungsursachen im Netz Dieselnetz Ulm waren insbesondere Bauarbeiten, Witterung, Streik, die verkehrliche Durchführung, Infrastrukturstörungen sowie die Fahrzeuge selbst.

In beiden hier betroffenen Verkehrsdurchführungsverträgen wird zur Pönalisierung der Pünktlichkeit das sogenannte Minutenverfahren angewendet. Strafzahlungen werden ausgelöst, wenn die Züge durchschnittlich mehr Verspätung haben als 40 Sekunden (monatlich) oder 60 Sekunden (jährlich) im Dieselnetz Ulm bzw. 47 Sekunden (monatlich) oder 59 Sekunden (jährlich) im Augsburger Netz Los 1.

Auf dem Streckenabschnitt Günzburg – Krumbach ist im Schienenpersonennahverkehr die Nachfrage vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 um 19 Prozent gestiegen. Auf dem Streckenabschnitt Krumbach – Mindelheim ist die Nachfrage im selben Zeitraum um 15 Prozent gestiegen. Zu den Strecken Ulm – Augsburg und Augsburg – München hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen noch keine Fahrgastzahlen für diesen Zeitraum gemeldet.

15. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Mühldorf – Simbach im Rahmen des Bundesprojekts ABS 38, inwieweit ist sie aktuell in die Planungen und Abstimmungen mit der Deutschen Bahn und dem Bund eingebunden und wie bewertet sie die verkehrliche Bedeutung dieses Abschnitts insbesondere für die Stadt Simbach am Inn im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Anbindung nach Österreich?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung begrüßt die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Mühldorf – Simbach, weil die Elektrifizierung dieser Strecke die bereits laufenden Planungen für die Strecken München – Mühldorf (ABS 38) und Simbach / Braunau – Neumarkt-Kallham – Linz (A) ergänzen und eine durchgehend elektrifizierte Verbindung von München über Mühldorf nach Linz schaffen würde.

Herr Staatsminister Christian Bernreiter hatte sich bereits im Mai 2024 schriftlich an den damaligen Bundesminister Dr. Volker Wissing gewandt und gefordert, dass der Bund unverzüglich den Planungsauftrag für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Mühldorf – Simbach an die Deutsche Bahn AG erteilt. Der Planungsauftrag wurde durch die damalige Bundesregierung jedoch nicht erteilt.

Die Staatsregierung wird sich gegenüber der neuen Bundesregierung erneut für die Erteilung des Planungsauftrags einsetzen.

16. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)
- In Bezug auf Anträge im Bereich der Wohnraumförderung ab 2023 frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk), in wie vielen dieser Fälle sind bereits endgültige Förderbescheide ergangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk) und wie viele Wohneinheiten sollen durch Projekte mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn entstehen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirk und Förderprogramm)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die noch offenen Fälle ersichtlich, in denen jeweils einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZ) zugestimmt wurde.

Regierungsbezirk	Förderprogramm	Anzahl VZ	mögliche Wohneinheiten
Regierung der Oberpfalz	Einkommensorientierte und Aufwendungsorientierte Förderung (EOF/AOF)	4	278
	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP)	2	23
Regierung von Mittelfranken	EOF/AOF	22	787
	KommWFP	1	21
	Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayMod)	11	544
	Studentenwohnraumförderung (Studi-WRF)	1	343
Regierung von Niederbayern	EOF/AOF	7	321
	KommWFP	1	1
	BayMod	1	20
Regierung von Oberbayern	EOF/AOF	12	936
	KommWFP	8	155
	BayMod	2	48
	Auszubildendenwohnraumförderung	1	54
	Studi-WRF	7	947
Regierung von Oberfranken	EOF/AOF	3	178
	BayMod	3	46
Regierung von Schwaben	EOF/AOF	8	841
	KommWFP	2	21
	BayMod	2	59
Regierung von Unterfranken	EOF/AOF	3	73
	KommWFP	3	25
	BayMod	1	9

Statistisch erfasst werden nur Fälle mit Zustimmung zum VZ, bei denen noch keine Förderzusage erfolgt ist. Es werden keine Daten erfasst, welche VZ durch eine Förderzusage ersetzt werden. Eine Zustimmung zum VZ stellt keine Bewilligung oder Zusicherung von Fördermitteln dar. Es handelt sich lediglich um die Zustimmung der Bewilligungsstelle, dass der Projektträger mit dem Bauvorhaben beginnen kann, ohne dass dies förderschädlich wäre.

17. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)
- Angesichts dessen, dass in der Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage „Zustand der Brückenbauten in Bayern“ bei der Unterfrage zum Erhaltungszustand der Brücken in Bayern auf die Internetseiten der staatlichen Bauämter verwiesen wird, dort allerdings nur die aktuellen Sanierungen im Jahr 2025 aufgelistet werden, frage ich die Staatsregierung, bei welchen Brücken in Bayern unter staatlicher Bauaufsicht in den letzten fünf Jahren ein akuter Sanierungsbedarf festgestellt wurde (bitte nach Standort aufschlüsseln und jeweils den Sanierungsbedarf angeben), welche dieser Brücken wurde bisher saniert bzw. erneuert und welche dieser Brücken wird in den nächsten zwei Jahren saniert bzw. erneuert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Zustand der Brücken, die durch den Freistaat verwaltet werden, kann der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa und Dr. Markus Büchler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.11.2024 entnommen werden (Drs. 19/4448).

Eine bayernweite Erhebung der in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich. Eine zuverlässige Prognose, wie viele Bauwerke in den kommenden zwei Jahren die Grenze zum Zustandsnotenbereich größer oder gleich 3,0 überschreiten bzw. verlassen werden, ist nicht sachgerecht möglich. Ziel der Bauwerkserhaltung ist es, ein Gleichgewicht zwischen alterungsbedingten Zustandsverschlechterungen und durchgeführten Maßnahmen sicherzustellen. Vordringlich sind dabei die Bauwerke zu behandeln, die bezüglich der Zustandsnote eine Bewertung von 3,0 oder höher ausweisen.

18. Abgeordneter
Markus Striedl
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird eine Fahrkarte, die die Teilnehmer des Erasmus-Programms „DiscoverEU“ von der EU nach den geltenden Tarifbedingungen für den Schienenpersonennahverkehr in Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen, aus dem Haushalt der EU konkret finanziert und wie wird der Freistaat für diese Dienstleistung entlohnt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine spezifischen Erkenntnisse vor, wie die EU in ihrem Haushalt das Erasmus-Programm „DiscoverEU“ finanziert. Der Freistaat ist nicht Dienstleistungserbringer für die Ausgabe der Travel-Pässe aus diesem EU-Programm.

19. Abgeordnete **Laura Weber**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund der Planungen eines Technologiestandorts und Industriegebiets auf dem im Jahr 2003 stillgelegten Gelände der Maxhütte in Sulzbach-Rosenberg frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Planung und Entwicklung des Standorts ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Laura Weber vom 11.11.2024 (Drs. 19/4055) ist unverändert gültig.

20. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der per Pressemitteilung am 19.09.2023 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angekündigten Bundesratsinitiative zur Förderung von Wohnraum für Pflegekräfte und den dort adressierten Herausforderungen für insbesondere Pflege- und Gesundheitsversorgung, frage ich die Staatsregierung, wie das staatliche Wohnraumangebot, das das Uniklinikum Erlangen seinen Beschäftigten in der Pflege (inkl. Auszubildenden und Kurzzeitbeschäftigten) anbietet, sich im Zeitraum 2010 bis 2030 entwickelt hat (tatsächliche und angestrebte „Versorgungsquote“ unter Berücksichtigung des Masterplans zur Entwicklung des Uniklinikums und ggf. Wartelisten und unter Angabe des Zuwachses von Beschäftigten in der Pflege im selben Zeitraum, sind die Beschäftigten in der Pflege nicht separat erfasst, bitte ersatzweise die Gesamtheit der Beschäftigten betrachten), welchen Stellenwert neben dem Neubau von zusätzlichem Wohnraum für Pflegekräfte der Erhalt des bestehenden Wohnraums für Mitarbeitende speziell für das Uniklinikum in Erlangen für die Staatsregierung einnimmt und welche konkreten Vorhaben plant und setzt die Staatsregierung aktuell um, um den im Koalitionsvertrag adressierten Herausforderungen im kommunalen, studentischen (einschl. Auszubildende) und genossenschaftlichen Wohnen wirksam zu begegnen (bitte unter Angabe des Umsetzungsstandes)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit 2014 wurden in der Elisabethstraße, in Spardorf und in Büchenbach bereits über 200 Appartements für Wohnzwecke neu errichtet. Weitere 121 günstige Wohnplätze in Fahrradnähe zum Klinikum entstehen derzeit in der Carl-Thiersch-Straße, in Büchenbach (bis Ende 2027) sowie in Uttenreuth (in Planung).

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende ist eines der zentralen Anliegen der Staatsregierung. Im Jahr 2024 konnte mit einem Mitteleinsatz von rund 161 Mio. Euro aus Bundes- und Landesmitteln die Rekordzahl von mehr als 2 300 Wohnplätzen für Studierende und Auszubildende gefördert werden. Zu Beginn des Jahres 2024 wurde zudem ein eigenes Förderprogramm für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende auf den Weg gebracht. Genossenschaftliche Wohnformen und bauliche Maßnahmen zur Stärkung der Bewohnergemeinschaft werden in der bayerischen Mietwohnraumförderung berücksichtigt und können dort gefördert werden. Förderanträge für Wohnraum von Beschäftigten in Kreiskliniken oder städtischen Kliniken können zudem im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm gestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist eine digitale Speicherung von Leistungsnachweisen in der vorhandenen digitalen Infrastruktur an allen bayerischen Schulen (bspw. durch BayernCloud Schule) möglich, können datenschutzrechtliche Anforderungen dabei sichergestellt werden und wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand für Lehrkräfte bzw. Schulen ein, sämtliche Leistungsnachweise beständig und zeitnah zu digitalisieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die technischen Rahmenbedingungen für eine digitale Speicherung der Leistungsnachweise liegen an den Schulen derzeit in unterschiedlicher Weise vor und hängen entscheidend von den individuell gemeinsam mit den zuständigen Sachaufwandsträgern gefundenen Lösungen vor Ort ab.

Inwieweit sie den Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit Rechnung tragen, ist von den konkret genutzten Systemen und ihrer Konfiguration abhängig. Die BayernCloud Schule ist für den Zweck dieser Speicherung nicht vorgesehen. Die Hinweise in der „Bekanntmachung über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang)“³ (geändert am 25.03.2024) sowie die Ausführungen unter⁴ sind zu beachten.

Eine Schätzung des Aufwandes für eine beständige und lückenlose Digitalisierung sämtlicher Leistungsnachweise (beispielsweise durch das Scannen korrigierter Arbeiten vor Herausgabe an die Schülerinnen und Schüler) ist nicht möglich. Es ist jedoch von einem erheblichen Mehraufwand für Lehrkräfte und/oder das Verwaltungspersonal der Einzelschule auszugehen. Ziel aller Entbürokratisierungsbemühungen der Staatsregierung ist es demgegenüber, Ressourcen für wesentliche Aufgaben – hier: für den Unterricht und das pädagogische Kerngeschäft – freizusetzen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

³ <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2024-193/>

⁴ <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/dienstliche-verwendung-digitaler-werkzeuge>

22. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum werden der Hermann-Keßler-Schule in Möttingen trotz Bedarfs für das Schuljahr 2025/2026 für die Bildung neuer Klassen nicht die notwendigen zusätzlichen Planstellen zugewiesen, wie viele Kinder erhalten aufgrund des Stellenmoratoriums trotz bestehenden Bedarfs keinen Platz an einer geeigneten Förderschule und wie stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sicher, dass künftig ausreichend Förderschulplätze für Kinder mit Förderbedarf im Landkreis Donau-Ries zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Bereich der Förderschulen – so auch an der privaten Hermann-Keßler-Schule der Lebenshilfe Donau-Ries – sind aktuell nicht die zur Verfügung stehenden Lehrerstellen für fehlende Schulplätze verantwortlich, sondern ein Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern.

Das sogenannte Stellenmoratorium ist für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen und steht der Einstellung von Lehrkräften für Sonderpädagogik derzeit nicht entgegen.

Aufgrund der angespannten Personalsituation an bayerischen Schulen hat das Staatsministerium ein Rahmenkonzept zur Lehrerversorgung erstellt und veröffentlicht. Dabei sind Maßnahmen vorgesehen, die den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr in Bayern sicherstellen sollen.⁵ Die Personalzuweisung vor Ort liegt vorliegend in der Verantwortung der Regierung von Schwaben, die mit dem zugewiesenen Personal die Personalplanung für die Schulen voraussichtlich vor den Sommerferien abschließen kann. Die Schulaufsicht und alle verantwortlichen Stellen sind in der Vorbereitung des Schuljahres 2025/2026 intensiv damit befasst, die Standorte mit erhöhten Bedarfen bei der Verteilung der verfügbaren Lehrkräfte entsprechend zu berücksichtigen. Um die Bereitschaft für eine Einstellung in Bedarfsregionen, wie den Landkreis Donau-Ries, zu erhöhen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber in diesen Regionen eine sog. Regionalprämie.

⁵ https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunktthemen/unterrichtsvorsorgung#_blank

23. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder gemäß der Sprachstandserhebung Sprachdefizite haben (bitte aufschlüsseln nach absoluten und relativen Werten pro Regierungsbezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten), wie viele Plätze für den für diese Kinder verpflichtenden Vorkurs Deutsch geschaffen werden und ob weitere Maßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung geplant sind, um für das kommende Jahr die Zahl der Kinder mit Sprachdefiziten schon vor der Sprachstandserhebung zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Auswertung der Ergebnisse der Sprachstandserhebung mit dem Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) eineinhalb Jahre vor der Einschulung ist noch nicht abgeschlossen, da für einzelne Kinder, deren Erziehungsberechtigte den Ersttermin nicht wahrnehmen konnten, noch weitere Termine vergeben werden mussten.

Die Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240 ist an einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung gekoppelt. Es soll für alle Kinder, die auf Grundlage des BaSiS-Ergebnisses zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden, auch ein Vorkurs Deutsch 240-Angebot in schulischer Verantwortung geschaffen werden.

Für jede staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besteht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Vorkurses Deutsch 240 (Fördervoraussetzung, Art. 19 Nr. 10, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)). Der Vorkurs ist immer dann einzurichten und durchzuführen, sobald mindestens einem Kind seitens der Grundschule eine Verpflichtung zur Teilnahme am Vorkurs ausgesprochen wurde.

Im Übrigen ist ein Vorkurs auch dann einzurichten und durchzuführen, sobald mindestens ein Kind einen Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache nach SISMIK bzw. SELDAK hat und die Eltern der Teilnahme am Vorkurs Deutsch zugestimmt haben („freiwillige Teilnahme“, also keine Verpflichtung durch die Grundschule).

Darüber hinaus ist die sprachliche Bildung und Förderung – vor allem im Sinne einer alltagsintegrierten sprachlichen Bildung – seit jeher verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung. Es obliegt den Kommunen und freien Trägern als Verantwortliche für den Betrieb, wie sie dieses Bildungs- und Erziehungsziel konkret umsetzen. Die Staatsregierung unterstützt die Träger und Einrichtungen durch verschiedene Maßnahmen und Projekte wie z. B. die neue Schwerpunktsetzung in der Kampagne „Startchance kita.digital“ auf sprachliche Bildung, regelmäßige virtuelle Treffen zum Vorkurs Deutsch 240 (Vorkurs-Stammtisch) und kostenlose Fortbildungen für Vorkurs-Pädagoginnen und -Pädagogen.

24. Abgeordnete **Gabriele Triebel**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden die restlichen, noch zu benennenden Startchancen-Schulen bekannt gegeben, welche Schularten sind Teil dieser noch nicht bekannten Schulen, und wie viele weitere Startchancen-Schulen soll es jeweils pro Schulart geben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ende letzter Woche wurden die Schulen, die nach dem Sozialindex für eine Teilnahme im Startchancen-Programm ab dem nächsten Schuljahr in Frage kommen, sowie deren Schulaufwandsträger informiert. In der aktuellen und kommenden Woche finden Informationsveranstaltungen statt, um Schulen und Schulaufwandsträger mit den wesentlichen Inhalten des Programms vertraut zu machen und ihnen auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung über eine Teilnahme am Startchancen-Programm bis kurz vor den Pfingstferien zu ermöglichen.

Die konkreten Schulen werden anschließend bekannt gegeben. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass folgende Schularten teilnehmen werden:

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Förderschulen
- Berufsschulen
- Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Freistaat Bayern Beiträge zur Einrichtung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK) sowie zur Einrichtung seiner Vorgängerinstitutionen bzw. deren Träger geleistet (bitte die für die Einrichtung aufgewendeten Summen mit dem jeweiligen Jahr der Zahlung tabellarisch angeben), welche jährlichen Mittel wurden bzw. werden seit der erstmaligen Zahlung bis einschließlich 2025 für den laufenden Betrieb des DZK, seiner Vorgängerorganisationen sowie der Trägerstiftung aufgewendet (bitte mit Jahreszahl und Summe angeben) und in welcher Weise begründet die Staatsregierung die jeweilige finanzielle Beteiligung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) wurde zum 01.01.2015 gegründet. In ihm gingen die Koordinierungsstelle Magdeburg und die Arbeitsstelle für Provenienzforschung auf, deren Aufgaben das DZK seitdem fortsetzt und ausbaut.

An der Finanzierung des DZK beteiligten sich die Länder seit dem 01.01.2015 mit einem einmaligen Beitrag zum Stiftungsvermögen (50.000 Euro; Anteil der Länder: jeweils 1.500 Euro) und mit einer jährlichen Zuwendung von rund 608.000 Euro, was den bis dahin geleisteten Länderbeiträgen für die Koordinierungsstelle Magdeburg (rund 250.000 Euro; Anteil Bayern: rund 13.300 Euro) und für die Arbeitsstelle für Provenienzforschung (358.000 Euro, Anteil Bayerns nach Königsteiner Schlüssel: rund 55.562 Euro) entspricht.

Seit dem 01.01.2017 werden die jährlichen Finanzierungsbeiträge aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern alleine vom Bund getragen. Diese Vereinbarung wurde als Kompensation für den Verwaltungsmehraufwand getroffen, den die Länder durch die Neueinführung des Kulturgutschutzgesetzes zu tragen haben.

Ab dem 01.01.2026 werden die Länder die beim DZK anzusiedelnde neue Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubkunst mit jährlich 1 Mio. Euro mitfinanzieren (1 weitere Mio. Euro durch den Bund). Dieser Beitrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt.

26. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Freistaat Bayern ein Grundstück in bester Lage direkt an der U-Bahn Haltestelle Garching Forschungszentrum im Jahr 2008 in Erbpacht vergeben hat, um Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten am Forschungscampus zu schaffen, und das Gebäude bereits im Jahr 2019 fertiggestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, von welchem Zeitraum sie ausgeht, dass die GALILEO Neue Mitte am Hochschulcampus Garching GmbH & Co. KG die für die Studierenden und Beschäftigten am Forschungscampus angekündigten Möglichkeiten zur Verfügung stellt, weshalb sie seit Jahren den in weiten Teilen Leerstand des Gebäudes akzeptiert und welche Initiativen sie bisher ergriffen hat, um den Leerstand zu beenden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach der Zuschlagserteilung und Errichtung des Gebäude Galileo liegen Vermietung, Verpachtung und Betrieb des Objekts nicht in der unmittelbaren Verantwortung des Freistaates. Die Geschäftsinteressen des privaten Vermieters sind zu schützen, insofern können zu möglichen Vertragsverhandlungen o. ä. keine Auskünfte erteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

27. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche objektiv messbaren Erfolge haben die sie und ihre Justiz- und Finanzbehörden seit Einführung der Identifizierung von Personen, die einen staatlich definierten, maximalen Bargeldbetrag nutzen wollen oder seit Einführung einer Bargeldobergrenze, gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung von z. B. 10.000 Euro (ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, insbesondere in anderen EU-Ländern, die eine derartige Bargeldobergrenze bereits eingeführt haben, darunter z. B. Italien seit Januar 2023 über 5.000 Euro und/oder Spanien über 1.000 Euro und/oder Griechenland über 500 Euro, wo aktuell bereits sogar über eine noch weitere Absenkung auf 200 Euro diskutiert wird) feststellen können, welche Initiativen, auch Bundesratsinitiativen, hat die Staatsregierung nach dem 21.05.2024 gestartet oder wird die Staatsregierung in Zukunft starten, um ihrer eigenen Aussage „Bayern wird sich mit aller Kraft dafür engagieren, dass die jetzt beschlossene Beschränkung kein Auftakt für weitere Verbote oder gar zur vollständigen Abschaffung von Bargeld als Zahlungsmittel wird.“ Taten folgen zu lassen (vgl.⁶ und bitte die EU-Rechtsgrundlage benennen) und wie macht die Staatsregierung aktuell – im jüngsten Bestreben der neuen Bundesregierung das Anbieten von Zahlungen über Kartenterminals zur Pflicht machen zu wollen, obwohl im Koalitionsvertrag dazu keine Pflicht vereinbart wurde und in Zeile 1580 lediglich ein „soll“ zu lesen ist – ihre eigene Positionierung „Bayern wird sich mit aller Kraft dafür engagieren, dass die jetzt beschlossene Beschränkung kein Auftakt für weitere Verbote oder gar zur vollständigen Abschaffung von Bargeld als Zahlungsmittel wird.“ geltend (bitte vorzugsweise mit Hilfe von z. B. drei Beispielen transparent machen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Statistiken über „objektiv messbare Erfolge“, die ausschließlich auf der „Einführung der Identifizierung von Personen, die einen staatlich definierten maximalen Bargeldbetrag nutzen wollen“ oder ausschließlich auf der „Einführung einer Bargeldobergrenze“ beruhen, vor.

Die neue Bundesregierung wie auch die Bayerische Staatsregierung bekennen sich in ihren jeweils aktuell gültigen Koalitionsverträgen beide ausdrücklich zum Erhalt des Bargelds. Eine Abschaffung des Bargelds oder dahingehende Initiativen stehen – auch auf europäischer Ebene – nicht im Raum. Insofern besteht kein Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

⁶ <https://www.bayern.de/fueracker-bargeldobergrenze-beschneidet-freiheitsrechte-eu-beschliesst-barzahlungsobergrenze-von-10-000-euro-ab-2027-freistaat-bayern-stellt-sich-langfristig-gegen-begrenzung-der-bargeldnutzung/>

28. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, gibt es Hinweise darauf, wer hinter dem DDoS-Angriff (Distributed Denial-of-Service-Angriff) auf Nürnberg steckt, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die betroffenen Online-Dienste wiederherzustellen und gab es weitere Städte oder öffentliche Einrichtungen, die zeitgleich von ähnlichen Angriffen betroffen waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) sind am Morgen des 25.04.2025 durch eigene Analysen Informationen bekannt geworden, dass eine Gruppierung zu DDoS-Angriffen (Distributed Denial-of-Service-Angriffen) gegen die Städte München⁷ und Nürnberg⁸ aufgerufen hat. Das LSI informierte beide Städte umgehend und stand ihnen beratend zur Seite. Die Betriebsverantwortung sowie Abwehr- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen liegen jedoch in kommunaler Zuständigkeit.

⁷ <https://www.muenchen.de/>

⁸ <https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/index.html>

29. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) bei der Bewirtung von Gästen Porzellangeschirr aus den Vereinigten Arabischen Emiraten und nicht von bayerischen Porzellanherstellern verwendet wird, inwiefern bei der Beauftragung von Cateringunternehmen jenseits von Speisen und Getränken auf regionale und nachhaltige Beschaffung geachtet wird und ob eine Anschaffung von Porzellan aus bayerischer Produktion für das StMFH in Frage kommt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei dem betreffenden Geschirr handelt es sich mitunter um einen Altbestand aus dem Inventar der Kantine des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH). Gerade bei Neubeschaffungen und bei der Beauftragung von Leistungen spielen auch die Aspekte Nachhaltigkeit und Regionalität neben anderen Kriterien, wie beispielsweise den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Vergabegrundsätzen des Wettbewerbs und der Produktneutralität im StMFH eine gewichtige Rolle. So ist auch Porzellan aus bayerischer Produktion bereits im StMFH vorhanden.

30. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der dauerhaften Unterbringung des Grundsteueramts in Zwiesel, aus welchen Gründen kam es zu einer Verzögerung der für 2024 angekündigten Entscheidung über die endgültige Unterbringung des Grundsteueramts in Zwiesel (siehe dazu Presseartikel „Herbergssuche für das Grundsteueramt noch nicht beendet“ vom 12.01.2025 in der Passauer Neuen Presse) und welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen (z. B. Mehrkosten, unbesetzte Stellen, Verzögerungen bei Einstellungen) sind der Staatsregierung durch die Verzögerung bei der Unterbringung des Grundsteueramts in Zwiesel bislang bekannt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die zweite Stufe der Behördenverlagerungen sieht die Einrichtung eines Grundsteuerfinanzamts in Zwiesel und Viechtach mit insgesamt 300 Beschäftigten vor. Der Abschluss des Verlagerungsprojekts ist grundsätzlich für das Jahr 2030 geplant. Der Personalaufbau erfolgt dabei sukzessive und soll in der Endstufe gleichermaßen auf beide Standorte verteilt sein. Derzeit sind in Zwiesel bereits 30 Beschäftigte am Grundsteuerfinanzamt tätig. Im Herbst dieses Jahres wird der Standort personell weiter ausgebaut. Zur Deckung des Raumbedarfs werden zusätzliche Flächen in der Innenstadt von Zwiesel angemietet.

Für die Suche einer geeigneten Unterbringung des Grundsteuerfinanzamts ist die Immobilien Freistaat Bayern federführend zuständig. Sie führt aktuell hinsichtlich der endgültigen Unterbringung der Beschäftigten am Standort Zwiesel das Flächenmanagementverfahren durch. Für den kurzfristigen weiteren Aufbau des Grundsteuerfinanzamts in Zwiesel wurde erst kürzlich ein Mietvertrag für neue Räumlichkeiten unterzeichnet.

Vermeintliche Verzögerungen gibt es jedoch nicht. Die Zeitplanung für die dauerhafte Unterbringung des endausgebauten Grundsteuerfinanzamts wird voraussichtlich eingehalten.

31. Abgeordnete
Julia
Post
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft haben Angestellte des Freistaates Bayern seit 2020 von einer Überlastungsanzeige gebraucht gemacht, aufgeschlüsselt nach Geschlecht sowie Aufgabenbereich und Jahr?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang Angestellte des Freistaates von einer Überlastungsanzeige Gebrauch gemacht haben. Maschinell auswertbares Zahlenmaterial steht nicht zur Verfügung. Eine Erhebung bei allen Personalstellen wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

32. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich des Baubeginns für die „Hochschule für den öffentlichen Dienst – Fachbereich Finanzwesen“ in Kronach, wie gestaltet sich der derzeitige Gesamtzeitplan des Bauvorhabens und wann ist die Fertigstellung geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 17.04.2024, Drs. 19/1892, verwiesen. Es können zum jetzigen Stand noch keine konkreten Zeitpunkte inklusive Fertigstellung genannt werden. Das sich in Planung befindliche Projekt wird weiterhin von staatlicher Seite mit hoher Priorität vorangetrieben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

33. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, sind Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftanlagen im Wald/Staatsforsten vorgesehen, welche konkreten Maßnahmen sind dies, und welche besonderen Anforderungen an waldbauliche Maßnahmen werden hierbei gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Um negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren, sind natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Im Einzelfall (Bannwald gemäß Art. 11 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG) kann zusätzlich ein walddrechtlicher Ausgleich gefordert werden.

Im Zuge des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens obliegt es der Genehmigungsbehörde, geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger des Projekts durch Bedingungen und Auflagen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festzusetzen.

Typische naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind beispielsweise die Schaffung von Feuchtfächen, die Renaturierung von Fließgewässern oder die Entsiegelung von Flächen. Im Bereich des Artenschutzes sind besonders Maßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. Rotmilan) sowie zum Schutz von Fledermausarten relevant (z. B. Abschaltung von Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten, Mindestabstände zu Brutplätzen, Errichtung von Ersatzhabitaten).

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen generell keine gesonderten Anforderungen an den Waldbau.

34. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche erarbeiteten Vorgaben und Ziel-/Mengenbestimmungen für Windkraftanlagen im Wald/Staatsforsten für welchen Zeitrahmen existieren bereits, und welche Vorrang- bzw. Ausschlusskriterien werden dabei angewandt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerische Staatsregierung hat im Koalitionsvertrag als Ziel bei der Windkraft an Land „1.000 neue Windkraftanlagen im Freistaat bis 2030“ vereinbart.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) haben sich zum Ziel gesetzt, 500 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2030 auf den Weg zu bringen.

Die BaySF stellen hierfür grundsätzlich Staatsforstgrund für die Nutzung der Windenergie im Rahmen eines von BaySF durchgeführten öffentlichen Auswahlverfahrens bereit. Flächenkulisse für die Auswahl der Projektflächen im Staatswald bilden die Windenergiegebiete, die im Rahmen der Regionalplanung oder im Rahmen der Bauleitplanung für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind.

Bei der Erstellung von konkreten Projektflächen für die Auswahlverfahren werden Umstände, die einer potenziellen Eignung der Staatswaldfläche für die Nutzung von Windenergie entgegenstehen, berücksichtigt. Neben Abständen zur Wohnbebauung sowie zu Autobahnen, übergeordneten Straßen und Bahnlinien sind dies insbesondere der Ausschluss von Flächen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Special Protection Areas- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Naturwaldflächen).

35. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie konkret das Wirtschaftsbüro der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) in Tirana, Albanien, inwiefern fallen hier Kosten für den Freistaat an und wie viele albanische Fachkräfte konnten mithilfe dieses Büros bereits in Bayern eine Beschäftigung aufnehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Büro der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) in Tirana, Albanien wird ausschließlich durch die vbw finanziert.

Nach Auskunft des vbw muss sich vieles noch entwickeln, aber es gelang bis heute, einige Projekte und Kooperationen anzustoßen. Das Büro hat einen Pool an potenziellen albanischen Arbeitskräften aufgebaut, die nach Bayern kommen möchten.

Das Büro setzt sich gezielt für Vereinfachungen bei der Einwanderung von Arbeitskräften ein. Hier gibt es noch viel zu tun, beispielsweise bei der Anerkennung albanischer Ausbildungen als Pflegefachkraft in Deutschland.

36. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Im Hinblick auf die bereits verstrichene Zeit frage ich die Staatsregierung, welche der im Dezember 2024 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im „Kraftpaket“ angekündigten Maßnahmen zur Unterstützung des Industriestandorts Schweinfurt wurden bislang konkret umgesetzt, wie sieht die weitere Planung (Konzept, Ziel, Fördersummen, Förderempfänger, Mittelherkunft, Zeithorizont etc.) für Unterstützungsmaßnahmen aus und wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Verhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks bezüglich der Überlassung des Verwaltungstraktes und der im Gegenzug dazu vom Zweckverband vorgeschlagenen Weiternutzung der Unterkunftsgebäude über den ursprünglich vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat eine kraftvolle wirtschaftspolitische Initiative in der Region Schweinfurt gestartet, unterstützt die Unternehmen und schiebt die Transformation weiter an. Zu nennen sind etwa:

In der Regionalförderung ist der Status auf Stand des 8-Punkte-Plans.

Der Regierung von Unterfranken wurden gemäß der jeweiligen Strukturverteiler alle verfügbaren Haushaltsmittel der Bayerischen Regionalförderung für das Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 49,7 Mio. Euro zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Geeignete Förderanträge aus der Region Schweinfurt können somit wie geplant begleitet werden. Im Rahmen des Bayerischen Wasserstofftankstelleninfrastrukturprogramms fördert das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) den Aufbau einer Tankstelle der Tyczka Hydrogen GmbH im Hafen Schweinfurt mit 2 Mio. Euro (Ausstellung Zuwendungsbetrag: Juni 2023; geplante Inbetriebnahme: Juli 2026).

Im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms zum Aufbau einer Elektrolyseurinfrastruktur wird der Aufbau eines 5-Megawatt-Elektrolyseurs der Tyczka Hydrogen GmbH im Hafen Schweinfurt mit 5 Mio. Euro gefördert (Ausstellung Zuwendungsbetrag: Februar 2025; geplante Inbetriebnahme: Januar 2027).

Der Landkreis Schweinfurt hat mit Antrag vom 12.02.2025 eine Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung – Regionalmanagement (FöRLa III) beantragt, der für den Förderzeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2028 bewilligt wurde (Förderbetrag: 327.187,76 Euro, Fördersatz: 80 Prozent). Zudem sind die Stadt und der Lkr. Schweinfurt Teil der Regionalen Initiative Mainfranken GmbH, die ebenfalls eine Regionalmanagementförderung für den Förderzeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2027 erfährt (Förderbetrag: 519.750,00 Euro, Fördersatz: 90 Prozent).

Auch Großunternehmen der Region profitieren von finanzieller Unterstützung, insgesamt acht Projekte befinden sich derzeit in der Endabstimmung (voraussichtliche Gesamtzusendungen bis zu 6,1 Mio. Euro). Die Projekte werden über den Transformationsfonds gefördert.

Das StMWi schafft derzeit Voraussetzungen für eine Förderung der iFABarea in Höhe von 5 Mio. Euro: Geplant ist die räumliche Konzentration der Gründungsförderung in der sog. iFABarea (Founder Barracks) und Erweiterung der Angebote an Start-ups. Grundlage soll eine Potentialanalyse schaffen (u. a. Gründerpotential, Identifizierung möglicher Lücken im Unterstützungsangebot). Gefördert wird die o. g. Potenzialanalyse mit 50.000 Euro. Die 5 Mio. Euro (Verpflichtungsermächtigung, Ausgabemittel) sind zum Doppelhaushalt 2026/2027 angemeldet.

37. Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie will sie konkret sicherstellen, dass – wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder beim Rüstungsgipfel angekündigt – 25 Prozent der neuen Rüstungsaufträge des Bundes an bayerische Unternehmen vergeben werden, obwohl die Vergabehoheit ausschließlich beim Bund liegt wie will Staatsminister Hubert Aiwanger die beim Rüstungsgipfel angekündigte Unterstützung für mittelständische Automobilzulieferer beim Einstieg in die Rüstungsproduktion konkret umsetzen, insbesondere im Hinblick auf Förderprogramme, Zertifizierungen und Marktzugang und wie will die Staatsregierung die Zusammenarbeit bayerischer Universitäten mit der Rüstungsforschung konkret ausbauen – gibt es bereits Kooperationsmodelle oder Pilotprojekte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayern verfügt über eine in allen Bereichen leistungsfähige Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Ein Drittel der gesamtdutschen Wertschöpfung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erwirtschaften bereits heute bayerische Unternehmen. Bayerns Zielsetzung ist daher, dass die heimische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und weitere Zulieferbetriebe oder Unternehmen bei allen Beschaffungen für die Bundeswehr angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist es den Hochschulen im Rahmen ihrer verfassungsmäßig garantierten Wissenschaftsfreiheit überlassen, selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung und über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu entscheiden. Mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr ist in Bayern ein Kooperationsgebot zwischen Hochschule und Bundeswehr geschaffen worden.

38. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann plant sie eine Neuauflage eines Gesetzes zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen an neuen Wind- und Freiflächenphotovoltaikanlagen im Landtag einzureichen, welche Verbände wurden diesbezüglich seit dem 20.03.2025 angehört und plant die Staatsregierung weiterhin sowohl eine Bürger- als auch Kommunalbeteiligung im Rahmen des Gesetzesentwurfs?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der bisherige Gesetzesentwurf wurde am 22.01.2025 in der Ersten Lesung im Landtag behandelt und befindet sich aktuell im Ausschussverfahren. Mit Blick auf die Zielsetzungen der neuen Bundesregierung sind Änderungen im Energiebereich möglich, die sich auf Inhalt und Rahmenbedingungen des Entwurfs auswirken könnten. Ziel ist es, dem Landtag einen zustimmungsreifen Gesetzentwurf bis nach der Sommerpause vorzulegen, sofern die nötigen Erkenntnisse für eine treffsichere Entscheidung bis dahin klar genug sind.

Seit dem 20.03.2025 wurden Gespräche geführt mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, dem Landesverband Bayern / Bundesverband Wind-Energie e. V. (BWE Bayern), dem Landesverband Erneuerbare Energien Bayern e. V. (LEE Bayern), dem Solarverband Bayern e. V., der Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. sowie dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. sowie der GP Joule GmbH. Terminiert für die nächsten Tage sind weitere Gespräche mit dem Genossenschaftsverband Bayern e. V. und dem Bayerischen Landkreistag.

Gemäß Koalitionsvertrag der Bayerischen Staatsregierung vom 26.10.2023 will die Staatsregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Beteiligung von Standortkommunen und Bürgerinnen und Bürgern einführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung beabsichtigt, mit dem Dritten Modernisierungsgesetz die Schwellen für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) für den Bau bzw. den Ausbau von Skipisten, Seilbahn- und Liftanlagen sowie Anlagen für die künstliche Beschneigung deutlich anzuheben und über eine „Verjährungsregel“ sogar noch weiter auszudehnen, frage ich sie, mit welchen Prüfungsverfahren unterhalb dieser neuen Schwelle für UVPs in Zukunft sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen des Bayerischen Alpenplans für die Zone A („In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.“) und die Zone B („In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.“) eingehalten werden, wie diese massiven Lockerungen von Umweltprüfverfahren mit den Durchführungsprotokollen der Internationalen Alpenkonvention zu vereinbaren sind – die ja in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind –, insbesondere mit dem Bodenschutz- und dem Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention und mit welchen Verfahren und Prüfungen in Zukunft bei Projekten (unterhalb der Schwelle der UVPs), die die Ziele und den Geltungsbereich der Internationalen Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle betreffen, deren Einhaltung sichergestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bezieht sich auf die in Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelten Skipisten. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) ausgeführt, bleiben die weiteren materiell-rechtlichen Anforderungen an Vorhaben von den Änderungen der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen unberührt. Für Skipisten gilt gemäß Art. 10 BayNatSchG eine Erlaubnispflicht, deren Schwellenwerte durch das Dritte Modernisierungsgesetz unverändert bleiben. Im Rahmen der Erlaubnis werden die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Anforderungen an das Vorhaben geprüft, z. B. sonstige Vorgaben des Naturschutzrechts oder aus anderen Rechtsgebieten je nach Einzelfall. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen, die Anforderungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und andere zu prüfende öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt sind. Ist nach Art. 10 BayNatSchG keine Erlaubnis für das erstmalige dauerhafte Herrichten oder die wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Skipiste erforderlich (weil die Schwellenwerte nicht erreicht werden), bleiben die

sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen unberührt. Die Rechtslage ändert sich insoweit durch das Dritte Modernisierungsgesetz nicht.

40. Abgeordneter
**Holger
Grießham-
mer**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund aktueller Tierschutzskandale in Bayern und übereinstimmender Presseberichte über einen Zuständigkeitswechsel vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Herbst 2024 frage ich die Staatsregierung, welches Ressort derzeit fachlich und politisch zuständig ist für die Kontrolle tierschutzrechtlicher Vorschriften in Tierhaltungsbetrieben, auf welcher Grundlage ein solcher Zuständigkeitswechsel erfolgt ist und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass bei tierschutzrechtlichen Verstößen konsequent kontrolliert, verfolgt und sanktioniert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) für Großbetriebe sind für die Kontrolle der tierschutzrechtlichen Vorgaben in Tierhaltungsbetrieben und die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen zuständig. Die gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie die zugehörige Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV).

Förderrechtliche Kontrollen – auch mit tierschutzrelevanten Aspekten – fallen künftig in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF). Die entsprechende Verordnung des StMELF befindet sich derzeit im Rechtsetzungsverfahren.

41. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der von Expertinnen und Experten seit vielen Jahren angemahnten fortschreitenden Erosion der Artenkenntnis in der Gesellschaft frage ich die Staatsregierung, wie ist die Entwicklung der Anzahl der (versierten) Artenkennerinnen und Artenkenner in Bayern (bitte die Entwicklung in Zahlen der letzten 20 Jahre nach Jahren angeben, soweit Daten vorhanden), welche (staatlichen und privaten) Initiativen und Programme zur Bildung im Bereich Artenkenntnis und zur Ausbildung und Zertifizierung von Artenkennerinnen und -kennern gibt es (bitte alle aufführen und auch diejenigen aufführen, die von der Staatsregierung gefördert werden) und wo sieht die Staatsregierung Bedarf für verstärkte Aus- und Weiterbildung und zusätzliche staatliche Initiativen, auch um die ordnungs- und fristgerechte Bearbeitung von notwendigen (z. B. naturschutzfachlichen und anderen) Gutachten bei Bauvorhaben und Infrastrukturprojekten sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Fähigkeit, Arten sicher zu bestimmen, sowie Hintergrundwissen zu Verbreitung, Interaktionen, Lebensraumansprüchen und Phänologie dieser Arten sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit im Naturschutz. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen jedoch keine Daten zur Anzahl der Personen mit besonderen Artenkenntnissen in Bayern vor.

An der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) werden jedes Jahr Kurse angeboten, in denen Artenkenntnisse und Grundwissen zu verschiedenen Artengruppen vermittelt werden. Das umfangreiche Angebot an Artenkenntnis-Kursen der ANL umfasst 2025 folgende Gruppen: Moose, Hummeln, Vögel, Gräser, Wildbienen, Tagfalter, Heuschrecken und Kleinsäuger. Dazu kommen, ebenfalls 2025, Kurse des Arten- und Biotopschutzes zu Amphibien, Reptilien und Fledermäusen sowie Ausbildungen in Biber-, Wiesenbrüter-, Fledermaus- und Wespen- und Hornissenberatung. Das Angebot wurde in den letzten Jahren kontinuierlich und bedarfsorientiert ausgebaut. Im Rahmen des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) werden über die ANL zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern bundesweit einheitliche Kurse und Zertifizierungen im Bereich Artenkenntnis angeboten. Mit dem „Artenkenntnis-Wochenende für Jugendliche“ wurde in Kooperation mit ANL und dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. zudem ein Format ins Leben gerufen, das sich vor allem an junge Erwachsene richtet und auch 2025 stattfindet. Auch im Rahmen der jährlich von der Regierung von Oberfranken angebotenen und von der ANL begleiteten Fortbildung zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger bzw. zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin wird Artenwissen vermittelt. Mit diesen Angeboten hat Bayern die Vermittlung von Artenkenntnis deutlich verbessert, noch weitergehenden Bedarf für neue Initiativen seitens der Staatsregierung wird aktuell nicht gesehen.

42. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Klimaziele gelten aktuell verbindlich für den Freistaat Bayern – die bisherigen für 2040 oder die angekündigten für 2045, wann ist mit einem konkreten Gesetzentwurf zur Anpassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes im Landtag zu rechnen und auf welches konkrete rechtswirksame oder normative Dokument stützt sich die Staatsregierung bei der behaupteten Verschiebung des Klimaziels von 2040 auf 2045, sofern bisher keine Gesetzesänderung erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wird auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze vom 07.04.2025, Drs. 19/6379, verwiesen.

43. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Freistaat Bayern von 2018 bis 2023 Fördergelder als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Biber-, Hornissen- und Gebäudebrüterberater sowie für Ausgleichszahlungen für Biberschäden bereitgestellt (bitte aufgelistet nach Art der Ausgaben, Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten), in welcher Höhe wurden diese Fördergelder im genannten Zeitraum von den Behörden abgerufen (bitte aufgelistet nach Art der Förderung, Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten) und ab wann wird der Freistaat die für 2024 und 2025 gestrichenen Fördergelder für die genannten Naturschutz-Bereiche wieder zur Verfügung stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das bayerische Bibermanagement sind sowohl die Ausgleichszahlungen für Schäden als auch der Einsatz ehrenamtlicher Biberberater wesentliche Elemente.

Der Freistaat leistet im Bereich des Bibermanagements freiwillige Ausgleichszahlungen für von Bibern verursachte Schäden.

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) standen/steht für Ausgleichszahlungen im Rahmen des Bibermanagements jährlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

2018: 450.000 Euro

2019: 450.000 Euro

2020: 550.000 Euro

2021: 660.000 Euro

2022: 660.000 Euro

2023: 660.000 Euro

Je nach tatsächlichen Schadensaufkommen wird eine Ausgleichsquote berechnet und die entsprechenden Beträge ausgezahlt.

Die Ausgleichszahlungen für von Bibern unmittelbar verursachten Schäden im Rahmen des Bibermanagements in den Jahren 2018 bis 2023 sind – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten – in der als Anlage⁹ beigefügten Tabelle enthalten. Eine Aufschlüsselung nach Kommunen liegt dem StMUV nicht vor.

Die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater gem. Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) an den unteren Naturschutzbehörden (uNB), insbesondere die Biberberater, sind ein weiteres zentrales Element des bayerischen Bibermanagements und des gesamten Naturschutzes in Bayern. Durch ihre Arbeit helfen die Biberberater, aber auch Wespen- und Hornissenberater und andere Ehrenamtliche, Konflikte zu minimieren, indem sie sich um Präventionsmaßnahmen

⁹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

kümmern, Grundeigentümer, Gemeinden und andere Betroffene beraten und Wissen zu den sie betreffenden Tierarten und ihren Lebensraum vermitteln.

Derzeit gibt es in Bayern über 1 200 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG an den uNBs.

Die Berater nehmen im Bereich Naturschutz Aufgaben des Landratsamtes als untere Staatsbehörde wahr. Bei kreisfreien Städten nehmen sie Aufgaben des staatlichen Naturschutzes im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) stellen grundsätzlich die Landkreise die zur Erledigung staatlicher Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Dies beinhaltet sämtliche Sach- und Personalkosten. Dafür erhalten sie einen pauschalen Ausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz. In Oberbayern, Schwaben und Unterfranken werden diese Kosten in der Regel aus kommunalen Mitteln bestritten.

Insbesondere in Niederbayern, der Oberpfalz, Mittelfranken und Oberfranken erfolgte die Finanzierung der Aufwandsentschädigungen für die Biberberater über sonstige staatliche Mittel für sog. Kleinstmaßnahmen.

Insgesamt hat der Freistaat 2024 rund 473.000 Euro für die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten ehrenamtlicher Biberberater und anderer Berater gem. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG bezahlt.

Die genaue Aufschlüsselung ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.¹⁰ Die Kosten aus den Vorjahren können in der vorgegebenen Frist nicht ermittelt werden.

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund 6 Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen. Bei der Naturschutzförderung in Bayern fehlen dadurch inzwischen Mittel im zweistelligen Millionenbereich. Die ausbleibenden Bundesmittel kann der Freistaat nicht dauerhaft kompensieren.

Das StMUV prüft derzeit, inwieweit zeitnah für 2025 weitere Mittel für Kleinstmaßnahmen freigegeben werden können, von denen beispielsweise auch Sachkosten und Aufwandsentschädigungen für die Biberberatung und andere Beratungen bezahlt werden können.

¹⁰ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

44. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)
- Im Hinblick auf den ORH-Bericht 2025 (TNr. 49), in dem auf die Missstände im Bereich des Tierschutzes an Standorten der Bayerischen Staatsgüter (BaySG) hingewiesen wird, frage ich die Staatsregierung, welche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz auf Standorten der BaySG für die Jahre 2022 bis 2024 bekannt sind, wann wurden die daraus entstandenen Missstände beseitigt (bitte auch auf ergriffene Maßnahmen eingehen, um das Tierwohl an den betroffenen BaySG-Standorten zu sichern) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um solche Verstöße in Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die unter TNr. 49 des Obersten Rechnungshof (ORH)-Berichts 2025 beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand von Tierhaltungsanlagen betreffen zwei Staatsgüter. Zwei weitere Standorte mit Tierhaltungsanlagen werden erwähnt, diese werden von den Bayerischen Staatsgüter (BaySG) nicht genutzt (bei einem ist ein Teil der Anlage verpachtet, beim anderen ist keine Nutzung für die Aufgaben der BaySG möglich). Es werden Risiken für das Tierwohl aufgrund von Baubestand und baulichen Einrichtungen aufgezeigt. Da die BaySG dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zuzuordnen sind, liegt die Zuständigkeit hierfür beim StMELF. Missstände im Bereich des Tierschutzes im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz werden im genannten ORH-Bericht nicht thematisiert. Kenntnisse zu Tierschutzverstößen in den Tierhaltungen der Staatsgüter für die Jahre 2022, 2023 und 2024 liegen nicht vor. Die BaySG haben zudem erklärt, dass ihnen keine entsprechenden Feststellungen seitens der Veterinärverwaltung vorliegen.

Die Dokumentationssysteme der Veterinärverwaltung dienen der Tätigkeit der Vor-Ort-Behörden und der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten. Sie sind nicht für statistische Auswertungen ausgelegt, Verstöße (z. B. gegen das Tierschutzgesetz) werden nicht zentral erfasst. Daher können im knappen Bearbeitungszeitraum zur Beantwortung dieser Anfrage die gewünschten Auskünfte nicht gegeben werden. Sie bedürften der Abfrage und Recherche an den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

45. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die in Teilen des Landkreises Neu-Ulm ab dem Jahr 2026 geplante massive Erhöhung der Müllgebühren um teils über 40 Prozent für die Haushalte bewertet, inwiefern sie hierbei rechtliche oder aufsichtsrechtliche Handlungsoptionen sieht – etwa über die kommunale Rechtsaufsicht –, um einer aus Sicht vieler Bürger unverhältnismäßigen finanziellen Belastung entgegenzuwirken, und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Ursachen bzw. die Gebührenkalkulation im konkreten Fall vor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie erfüllen die Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis vgl. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG). Sie nehmen damit eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (Art. 7 Abs. 2, 5 BayAbfG). Gebührenanpassungen sind gesetzlich vorgeschrieben, für Abfallgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Bezüglich der Müllgebühren im Landkreis Neu-Ulm teilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises in aufzählender Weise folgende Punkte zur Begründung der Erhöhung mit:

grundsätzlich:

- Kosten aus der Umsetzung der BSI-KritisV
- Allgemeine Preissteigerungen
- Normalisierung der Stromerlöse
- Umfangreiche Turbinenrevision
- Tarifsteigerungen
- Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) = CO₂-Bepreisung (Zertifikatskauf)

gemeindebezogen:

- Einführung Biomüllerrfassung (Biotonne)

personenbezogen:

- Wechsel im Gebührensystem weg vom reinen Volumenmaßstab hin zu einem Grundstücks-/Personenmaßstab mit Leerungsabrechnung

Die Rechtsaufsicht über den Landkreis Neu-Ulm obliegt der Regierung von Schwaben. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

46. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die aktuelle Dürresituation in Niederbayern (aktueller Pegelstand der Flüsse erster und zweiter Ordnung im Vergleich zu Vorjahresmonaten sowie die Entwicklung der Pegelstände), welche Auswirkung auf die Ökologie und Ökonomie lassen sich feststellen (insb. die Situation von touristischer und Güter transportierender Binnenschifffahrt sowie Landwirtschaft und Trinkwasserversorgung) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um gegen diese Auswirkungen auf kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Sicht vorzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Pegelstände der Flüsse erster und zweiter Ordnung werden im Niedrigwasserinformationsdienst (NID) des LfU¹¹ aktuell dargestellt. Dort findet sich auch eine Klassifizierung der Abflüsse bezüglich der Niedrigwassersituation.

Die ökologische Situation in unseren Fließgewässern hängt stark von der Wassertemperatur, dem Sauerstoffgehalt sowie dem Wasserstand und der Strömung ab. Aktuell sind die Wassertemperaturen für die Gewässerorganismen aufgrund der Jahreszeit noch günstig. Allerdings führen die seit dem späten Winter anhaltend niedrigen Abflüsse dazu, dass der Lebensraum für Fische und andere Gewässerlebewesen zunehmend kleiner wird. Bisher wird diese Situation jedoch noch nicht als kritisch angesehen.

Zu Auswirkungen auf Landwirtschaft und Tourismus teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) mit:

- Die vergangenen Monate blieben bezüglich des Niederschlages unterdurchschnittlich. Um Ostern gab es flächigeren und nennenswerten Niederschlag.
- Aktuell halten sich Trockenschäden in der Landwirtschaft in Grenzen.
- Flachgründigere Böden zeigen aktuell erste Trockenschäden bei Wintergerste und Weizen.
- Vorteil des trockenen Frühjahrs ist, dass die landwirtschaftlichen Ackerkulturen tiefer wurzeln müssen, und so Wasser aus tieferen Schichten erschließen können.
- Sommerkulturen (Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln etc.) entwickeln sich gut und das Bodenwasser reicht derzeit noch aus.
- Grünland wurde der erste Schnitt eingebracht. Für einen guten zweiten Schnitt werden Niederschläge benötigt.
- Sollte in den nächsten Wochen weiterhin kein nennenswerter Niederschlag fallen, wird es beim Getreide zu deutlichen Ertragsreduktionen kommen.

¹¹ <https://www.nid.bayern.de/>

Die Staatsregierung unterstützt die Landwirtschaft u. a. schon seit längerem in verschiedenen Bereichen, um diese klimaresilienter zu machen mit folgenden Maßnahmen:

- Züchtungsforschung: Speziell für den Pflanzenbau ist die vom StMELF getragene bayerische Züchtungsforschung an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ein wichtiger Faktor für die Bewältigung aktuellen Fragestellungen wie z. B. dem Klimawandel.
- Versuchswesen: Als weiteren Baustein zur Bewältigung des Klimawandels wird in Bayern ein flächendeckendes und neutrales pflanzenbauliches Versuchswesen aufrechterhalten. Bei der Versuchsplanung werden die Boden-Klima-Räume entsprechend berücksichtigt.
- Trockenforschungsstandort Schwarzenau: Bei den Ackerkulturen wird in Bayern vorrangig der Ansatz einer wassersparenden und an die Trockenheit angepassten Bewirtschaftung verfolgt. Ein zentraler Baustein ist die Konzipierung und Etablierung eines Forschungs- und Demonstrationsstandorts „Landwirtschaft in Trockenlagen“ auf dem Versuchs- und Bildungszentrum Schwarzenau. Dort werden zukünftig gezielte Lösungsansätze für die breite Praxis aufgezeigt.
- Forschungsbereich des StMELF: Der Klimawandel ist bereits seit längerem der wichtigste Arbeits- und Forschungsschwerpunkt an allen drei Landesanstalten. Über 40 Prozent der Forschungsmittel fließen in diesen Bereich.
- Mehrgefahrenversicherung: Die Förderung von Mehrgefahrenversicherungen stärkt die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge. Einkommensverlustrisiken können so gemindert werden, die insbesondere aufgrund extremer Wetterereignisse, verursacht durch den fortschreitenden Klimawandel, auftreten.

Maßnahmen zur Anpassung von Landwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Aquakultur an die Folgen der Klimaerwärmung sind in der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie bzw. im Aktionsplan Klimaanpassung 2030 aufgeführt. Die Ansatzpunkte liegen in den Bereichen Forschung, Bildung und Beratung. Zentrale Themenbereiche sind:

- Angepasste und naturverträgliche Bewirtschaftungssysteme
- Schutz des Bodens sowie Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
- Anpassung der Bewirtschaftungsflächen und Kulturpflanzen und Schutz vor Klimaänderungen und Extremwetterereignissen
- Anpassung der Nutztierhaltung an klimatische Veränderungen
- Nachhaltige Flurgestaltung
- Optimierung der landwirtschaftlichen Bewässerung

Die Vernetzung der Akteure sowie die Förderung und Umsetzung von innovativen Vorhaben ist ebenfalls ein wichtiges Element.

Trockenheitssituation in Niederbayern im Hinblick auf die touristische Schifffahrt:

Aufgrund des niedrigen Pegels der Donau kommt es derzeit teilweise zu einem eingeschränkten Personenschiffsbetrieb. Durch das Naturschutzgebiet Weltenburger Enge / Donaudurchbruch musste der Schiffsbetrieb zeitweise eingestellt werden. Ursache hierfür ist eine Kiesbank im Bereich der sog. „Wipfeltsfurth“ (auf halber

Strecke zwischen Kelheim und Weltenburg), die sich infolge des Donauhochwassers im Juni 2024 gebildet hat. Seitdem ist eine Passage bei einem Pegelstand von etwa 230 cm und darunter nicht mehr möglich.

Alternativ werden Schiffsrundfahrten um die Stadt Kelheim angeboten. Der Schiffsfahrtsbetrieb von Kelheim nach Regensburg und nach Riedenburg sind nach Angaben des Schiffsfahrtsbetreibers derzeit nicht von den niedrigen Pegelständen betroffen.

Zu Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt teilt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit:

Die Donau führt seit einigen Tagen Niedrigwasser. Für die Frachtschifffahrt hat das Niedrigwasser bislang keine gravierenden Auswirkungen. Es wird teilweise geleichtert, also umgeladen oder zwischengelagert, um den Schiffen die Durchfahrt auf dem nicht ausgebauten Abschnitt der Donau zwischen Straubing und Vilshofen zu ermöglichen. Die Personenschifffahrt auf der Donau-Wasserstraße findet ohne Einschränkungen statt.

Die Staatsregierung beteiligt sich mit einem Drittel der Kosten an dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Die Auswirkungen von Dürreperioden auf die Schifffahrt werden mit vollzogenem Ausbau verringert werden.

Einschränkungen in der Trinkwasserversorgung aufgrund der aktuellen Trockenheit sind dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie der zuständigen Regierung von Niederbayern derzeit nicht bekannt.

Das StMUV beobachtet die Auswirkungen auf die ober- und unterirdischen Gewässer kontinuierlich. Es werden anlassbezogen Niedrigwasserlageberichte im NID veröffentlicht. Für die Donau sind im Alarmplan Donau Ökologie je nach Meldestufe Maßnahmen im Ereignisfall festgelegt – derzeit ist noch keine Meldestufe erreicht.

Mittel- und langfristig ist die „Wasserzukunft Bayern 2050“ die integrale Strategie der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung zur nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen. Hier werden für bislang absehbare Folgen des Klimawandels und weiterer Einflüsse Anpassungsmaßnahmen abgeleitet.

Mit der „Wasserzukunft Bayern 2050“ wird auch zukünftig die öffentliche Wasserversorgung lokal, regional und überregional in Bayern gesichert. Schwerpunkte des Programms „Wassersicherheit 2050“ im Zuge dieser Strategie sind die Fortsetzung der Wasserversorgungsbilanzen, regionale Strukturuntersuchungen, das Projekt „Versorgungssicherheit der Wasserversorgung in Bayern – überregionale Systeme“ (Fernwasserprojekt – SüSWasser), die Abstimmung mit Nachbarländern zur gegenseitigen Erhöhung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung, die Verbundleitungsförderung (2. Standbein) und die Förderung von Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Betriebsführung im Rahmen der RZWas 2025 und die vielfältigen Maßnahmen der Aktion Grundwasserschutz.

Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels in den verschiedenen Sektoren finden sich im Bayerischen Klimaschutzprogramm und in der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie.

47. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Planungs- und Baukosten der 19 seit 1999 bis heute geplanten, aber nicht umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen in Schwaben jeweils im Verlauf der Jahre entwickelt, wie haben sich in derselben Zeitspanne die Ausgaben des Freistaates Bayern für den Hochwasserschutz gestaltet und wie hoch ist bei den 19 Vorhaben jeweils die Zahl der Haushalte, die im Falle einer erfolgreichen Umsetzung vor einem Hochwasser geschützt werden könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei den genannten Vorhaben handelt es sich vorwiegend um Planungsvorhaben. Planungsvorhaben werden entweder von den Wasserwirtschaftsämtern selbst geplant oder an ein Ingenieurbüro vergeben. Eine Vergabe an ein Ingenieurbüro erfolgt üblicherweise stufenweise. Eine Aussage zu steigenden Planungskosten kann somit nur schwer nachvollzogen werden. Bei den Bauvorhaben kann der Hochwasserschutz Thannhausen herangezogen werden. Hier hat sich seit 2011 eine Entwicklung bedingt durch Inflation und Baukostensteigerung von 8,4 Mio. Euro bis 2024 auf 23,1 Mio. Euro für Planung und Bau ergeben.

Mit dem Nachtragshaushalt 2025 wurde zur beschleunigten Umsetzung konkreter Maßnahmen das Gewässer-Aktionsprogramm dieses Jahr um 40 Mio. Euro aufgestockt. Zusätzliche 40 Mio. Euro sind im Nachtragshaushalt als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt und geben somit Planungssicherheit für längerfristige Projekte. Die Mittel ergänzen die rund 280 Mio. Euro, die Bayern zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Maßnahmen des staatlichen Wasserbaus einplant. Für Sofortmaßnahmen zur Ausbesserung und Sanierung betroffener Hochwasserschutzanlagen stehen außerdem zusätzliche 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Anzahl der betroffenen Einwohner kann gemeindescharf dem Beiblatt zur Hochwasserrisikokarte entnommen werden. Die Hochwasserrisikokarten und die dazugehörigen Beiblätter können unter diesem Link eingesehen werden.¹²

Im Beiblatt unter Ziff. 1 in der mittleren Spalte kann für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) die Anzahl der betroffenen Einwohner entnommen werden. Die Anzahl der betroffenen Einwohner wird in der Tabelle abhängig von der jeweiligen Wassertiefe genannt. Die Anzahl der betroffenen Einwohner wird statistisch ermittelt. Sie ergibt sich aus einer Verschneidung der „Wohnbauflächen“ beziehungsweise der „Flächen mit gemischter Nutzung“ in einer Kommune mit den Hochwassergefahrenflächen des entsprechenden Gewässers.

¹² https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_hwrk/download/index.htm

48. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Bereichen des Naturschutzes hat der Freistaat infolge der Haushaltssperre Fördermittel gestrichen (bitte aufgelistet nach den Jahren 2024 und 2025, der Höhe der jeweiligen Fördermittel und den betroffenen Regierungsbezirken, Landkreise, Kommunen und kreisfreien Städten) und wie und ab wann sollen nach den Plänen des Freistaates die fehlenden Fördermittel kompensiert werden, um trotzdem die naturschutzfachlichen Aufgaben und (Beratungs-)Angebote sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe und ist für die Staatsregierung von zentraler Wichtigkeit. Der kooperative Naturschutz ist ein absolutes Erfolgsmodell. Der Freistaat investiert hier viel Geld. Sperreerhöhung im Staatshaushalt von 10 auf 15 Prozent führt zu verringerten Ausgabemitteln. Daneben muss auch die neue Bundesregierung die Kürzungen beim kooperativen Naturschutz zurücknehmen. Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund 6 Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen. Bei der Naturschutzförderung in Bayern fehlen dadurch inzwischen Mittel im zweistelligen Millionenbereich. Die ausbleibenden Bundesmittel kann der Freistaat nicht dauerhaft kompensieren.

Für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke sind für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro Landesmittel zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der Landschaftspflegeverbände wird im Jahr 2025 mit über 31 Mio. Euro damit sogar höher ausfallen als 2024. Um für 2025 und auch in Zukunft die Haushaltsplanung und die Mittelbewirtschaftung auskömmlich umzusetzen und ein bayernweit einvernehmliches Vorgehen zum künftigen Vollzug des Landschaftspflege- und Naturparkprogrammes zu erarbeiten, hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein neues Controlling etabliert. Gemeinsam mit Vertretern der Regierungen, den Landschaftspflegeverbänden und dem Naturparkverband fand eine Abstimmung über die Neuausrichtung bei der Bewilligung von Vorhaben statt.

Ziele sind verbesserte Transparenz, eine nochmals verstärkte Ausrichtung an fachlichen Prioritäten sowie eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Partner des kooperativen Naturschutzes.

Derzeit läuft die erste Antragsphase für LNPR-Neubewilligungen (LNPR = Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 2025. Im Zuge dessen können wieder neue Zuwendungen gewährt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde trotz der Ankündigung einer Lösung für das Frühjahr 2025 durch die Staatsregierung noch immer keine Lösung für die fehlenden FSJlerinnen und FSJler aufgrund des Mangels an Abiturientinnen und Abiturienten durch die Umstellung von G8 auf G9 gefunden und stattdessen tauschen sich die Verbände noch immer mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und Ministerpräsident Dr. Markus Söder diesbezüglich aus, wann wird die Staatsregierung einen Lösungsvorschlag unterbreiten und wird auch die Finanzierung zusätzlicher Optionen neben einer einmaligen Strukturförderung in Erwägung gezogen, beispielsweise eine Kooperation mit den Hochschulen mit Anreizen für Studierende, die Lücke „in Teilzeit“ zu füllen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 13.11.2024 gebeten zu prüfen, ob und wie die Träger der Freiwilligendienste in Bayern im Lichte des fehlenden Abiturjahrgangs finanziell unterstützt werden können.

Bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt ist der Oberste Rechnungshof (ORH) zu beteiligen und es ist eine Abstimmung innerhalb der Staatsregierung erforderlich. Mit Schreiben vom 19.05.2025 hat der ORH zu der beabsichtigten Strukturförderung Stellung genommen und die Abstimmung innerhalb der Staatsregierung konnte zu diesem Zeitpunkt ebenfalls abgeschlossen werden.

Daher können die Träger in Kürze über die Umsetzung der Strukturförderung informiert werden.

Die Finanzierung der Strukturförderung konnte mittlerweile ebenfalls geklärt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereits zur Verfügung gestellt.

Hierbei ist anzumerken, dass lediglich eine Unterstützung im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) möglich ist. Für den Bundesfreiwilligendienst ist ausschließlich der Bund zuständig.

Zusätzliche Optionen wie z. B. eine Kooperation mit den Hochschulen mit Anreizen für Studierende, die Lücke der Freiwilligendienstleistenden „in Teilzeit“ zu füllen, sind aus Sicht der Staatsregierung nicht zielführend. Die Gewinnung von Freiwilligendienstleistenden liegt alleine in der Autonomie der Träger und der Einsatzstellen. Dasselbe gilt für die Frage, ob diese auch Teilzeitmöglichkeiten anbieten.

- | | |
|---|---|
| 50. Abgeordnete
Gülseren
Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Laut dem Integrationsbeauftragten der Staatsregierung sollen Maßnahmen seitens der Staatsregierung gegen Diskriminierung eingeleitet werden, weshalb ich die Staatsregierung frage, wann die Maßnahmen eingebracht werden, welche Inhalte werden angesprochen und welche finanzielle Mittel stehen konkret für die Finanzierung der Maßnahmen bereit? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird auf die Antwort der entsprechenden Anfrage zum Plenum vom 18.02.2025 verwiesen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus den in Kapitel 10 07, Titelgruppen 60 und 75, veranschlagten Haushaltsmitteln.

51. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie aktuell, um ein Stipendienprogramm für hochbegabte Ausbildungsinteressierte zu schaffen, das sich am Schulabschluss orientiert, nur bei sehr guten berufsschulischen Leistungen weiterläuft und vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verwaltet wird, wie bewertet die Staatsregierung die Schaffung vollzeitschulischer Vorausbildungsplätze an staatlichen Berufsschulen für ausbildungswillige Jugendliche ohne Lehrstelle mit dem Ziel, diese gezielt auf eine betriebliche Ausbildung im Folgejahr vorzubereiten und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um besonders leistungsstarke Jugendliche beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung gezielt zu fördern und Potenziale frühzeitig zu erkennen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gibt es keine Bestrebungen, ein Stipendienprogramm für hochbegabte Ausbildungsinteressierte zu schaffen. Ausbildungsinteressierte mit sehr guten Noten dürften in der Regel ohne staatliche Unterstützung einen Ausbildungsplatz erhalten. Während einer dualen Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die vertraglich zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden vereinbart wird. Eine (finanzielle) Unterstützung durch den Freistaat ist nicht erforderlich.

Vollschulische berufsvorbereitende Maßnahmen sind an den Berufsschulen eingerichtet. So werden berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz unmittelbar nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule an der Berufsschule bzw. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen und münden dort in eine passende schulische Maßnahme. Hierzu ist ein Übergabeverfahren eingerichtet, um eine zielgruppenspezifische Förderung der heterogenen Gruppe zu gewährleisten. So bildet ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 15 Berufsschulordnung (BSO) das Regelangebot an allen allgemeinen Berufsschulen für Berufsschulpflichtige, die keine Berufsausbildung absolvieren bzw. keine weiterführende Schule besuchen. Die Berufsvorbereitung inkl. Berufsintegration (BV) leistet einen großen Beitrag, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft weiter zu stärken und sicherzustellen. Das übergeordnete Ziel der berufsvorbereitenden Maßnahmen ist eine möglichst schnelle Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis und die Vermeidung eines längeren Verbleibs im Übergangsbereich.

Die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung stellt eines der Grundprinzipien der Beruflichen Orientierung (BO) als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen dar. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern werden dazu beispielsweise im Rahmen des Tags des Handwerks die vielfachen Karriere- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der beruflichen Bildung vorgestellt. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zur Selbstständigkeit oder Betriebsübernahme. Das Duale Studium als Kombinationsmöglichkeit aus Studium und Ausbildung ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien oder Fachoberschulen eine attraktive Gelegenheit, betriebliche Praxiserfahrungen in das Studium zu integrieren.

Diese Aspekte werden auch bei Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte thematisiert, da diese maßgeblich bei der Berufswahl ihrer Kinder beteiligt sind. Damit jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Ausbildungsplatz bereitgestellt werden kann, hat die Bayerische Staatsregierung unter Federführung des StMAS bereits vor über zehn Jahren die „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ ins Leben gerufen. Die Maßnahmen der Staatsregierung und der Allianzpartner richten sich eher an leistungsschwächere Jugendliche bzw. an junge Menschen, die Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden. Grundsätzlich stehen die Maßnahmen am Übergang Schule-Beruf aber allen jungen Menschen offen.

52. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was sind die Gründe für die hohen Ausgabereste in Höhe von 28,3 Mio. Euro im Bereich der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung in Bayern und den deutlichen Anstieg dieser um + 1 232,2 Prozent, wie werden diese nicht genutzten Mittel nun eingesetzt und inwieweit soll der Abruf dieser Mittel für Kindertageseinrichtungen zukünftig verbessert werden, um solche Ausgabereste zukünftig zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Ausgabereste in Höhe von rd. 28,3 Mio. Euro im Jahr 2023 sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Hierzu sind vor allem die Verzögerungen auf Bundesebene durch die späte Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG), in der Folge die verzögerte Bereitstellung der Mittel durch den Bund und damit die unzureichende Planungssicherheit der Träger und Einrichtungen zu zählen. Auch wurden die Förderrichtlinien auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Vorjahren und zugunsten eines geplanten sukzessiven Ausbaus angepasst.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Mittelabfluss der Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung (Titelgruppe 92) aufgrund der Fördersystematik nur anteilig im Bewilligungsjahr erfolgt. Zugunsten eines verwaltungsarmen Vollzugs wurden die Förderrichtlinien an die Auszahlung der gesetzlichen Betriebskostenförderung angelegt, so dass es sich bei den Ausgaberesten zum Teil um bereits gebundene, jedoch erst im Jahr 2024 zur Auszahlung kommende Mittel handelt.

Im Übrigen ist die Mittelverwendung von nicht verausgabten Mitteln vertraglich im Handlungs- und Finanzierungskonzept als Anhang zum Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern geregelt: Diese stehen in den Folgejahren für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung und damit einem weiteren Ausbau der Maßnahmen. Von den bisher vom Bund im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung gestellten Mitteln wurden in den vergangenen Jahren keine Mittel in Abgang gestellt. Das Abschmelzen der Ausgabereste erfolgte bereits 2024 und wird 2025 fortgesetzt. Die Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung haben sich nach anfänglichen Verzögerungen insbesondere in Folge der Corona-Pandemie sowie den Phasen bundesseitiger Verzögerungen bei der Verlängerung des KiQuTG deutlich etabliert.

Beachtet werden muss schließlich, dass es sich bei der Darstellung im Bericht des Obersten Rechnungshofs (ORH) um die absolute prozentuale Steigerung gegenüber dem Vorjahr handelt. Die hohe prozentuale Steigerung liegt daher auch daran, dass die Ausgabereste im Jahr 2022 mit rund 2,1 Mio. Euro sehr gering ausgefallen sind.

53. Abgeordnete **Elena Roön** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt, welche Veränderungen gab es hinsichtlich der Qualifikation und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen in Bayern und welche Maßnahmen wurden in Bayern ergriffen, um die Angebote von Kindertagespflegepersonen zu steigern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Entwicklung der Zahl und Qualifikation der Kindertagespflegepersonen verweisen wir auf die beigelegte Übersicht¹³ des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Die Kindertagespflege fällt in die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden im eigenen Ermessen über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, die erforderliche Qualifikation und Fortbildungsangebote.

Vorgaben des Freistaates bestehen nur indirekt über das Förderrecht im Hinblick auf eine anteilige Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Neben der Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden sind im Förderrecht auch jährliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Stunden vorgegeben.

Die Zahl der für eine Refinanzierung erforderlichen Qualifizierungsstunden wurde zuletzt zum 01.05.2021 von 100 Stunden auf 160 Stunden zur Steigerung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege angehoben. Aus Gründen des Kinderschutzes und der besonderen Verletzlichkeit von Kindern im ersten Lebensjahr wurden mit Wirkung ab 01.09.2024 die Anforderungen für die Leistung eines Qualifizierungszuschlags an Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Kinder unter einem Jahr betreuen, erhöht. In diesem Fall ist eine Qualifizierung der Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 300 Stunden erforderlich.

Eine Stärkung der Kindertagespflege erfolgte insbesondere durch eine Flexibilisierung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten. So können sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, im Rahmen eines Modellversuchs auch zur sog. erweiterten Großtagespflege mit erweiterter Kinderzahl ohne Fachkrafterfordernis. Bei Absolvierung einer Zusatzqualifikation können Tagespflegepersonen als „Ergänzungskraft in der Mini-Kita“ eingesetzt und in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden. Außerdem erfolgt eine Förderung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000).

¹³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

54. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bis zu welchem Zeitpunkt soll der angekündigte Aktionsplan QUEER erarbeitet und beschlossen werden, wie viele Mittel sind im Jahr 2025 für die Förderung von LSBTIQ-Projekten im Staatshaushalt veranschlagt (bitte nach Projekten aufschlüsseln) und inwieweit wurden die jeweiligen Projektträger bereits über voraussichtliche Kürzungen dieser Projektmittel informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird derzeit an möglichen Inhalten für einen Bayerischen Aktionsplan QUEER gearbeitet. Über diese Inhalte soll in zwei Veranstaltungen (am 04.06.2025 in der sogenannten Zwischenstopp-Veranstaltung und am 30.06.2025 durch einen zweiten Runden Tisch) beraten werden. Danach werden weitere Schritte hin zu einem Beschluss der Staatsregierung unter-
nommen. Die Umsetzung ist vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung für die Zeit ab 2026 geplant.

Für die Förderung von Projekten im LSBTIQ-Netzwerk, welches unabhängig vom Aktionsplan QUEER initiiert wurde, sind im Haushalt für das Jahr 2025 950 Tsd. Euro veranschlagt (abzüglich Haushaltssperre). Zuwendungen für Projekte im Jahr 2025 sind zum Stichtag 19.05.2025 wie folgt bewilligt:

Projekt	Bewilligung 2025
Bayernweite Fortbildungen für Fachkräfte	173.265,80 Euro
Queeres Netzwerk Bayern	162.445,50 Euro
„QueerStart Bayern“	61.100,00 Euro
Bayernweite Fachstelle „strong!“	87.684,52 Euro
„Queer Beratung“ (Mittelfranken)	56.266,65 Euro
„up2you“ (Niederbayern)	63.192,15 Euro
„LGBTIQ+ Beratung Oberbayern“ (ohne LHS München)	69.612,00 Euro
„Queerbeet“ (Oberfranken)	54.201,53 Euro
„lebis“ (Schwaben)	35.508,01 Euro
„SchwubiS“ (Schwaben)	67.708,30 Euro
„Regenbogenbüro Unterfranken“	41.341,50 Euro

Für 2025 sind keine Kürzungen geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

55. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da der Frühling 2025 bis jetzt in Bayern sowie in ganz Deutschland alarmierend trocken ist und sich in den Temperaturdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die vergangenen Jahre ein deutlicher Anstieg der Durchschnittstemperatur in Bayern ablesen lässt, frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung kommunaler Hitzeaktionspläne (bitte aufgeschlüsselt nach in Vorbereitung, in Erarbeitung, fertiggestellt und in Umsetzung), wie ist der Stand der staatlichen Förderung kommunaler Hitzeaktionspläne (bitte auch den Stand der beantragten Mittel im Vergleich zu den vorhandenen Haushaltsmitteln für diesen Bereich für die letzten drei Jahre, nach Jahren aufgeschlüsselt, angeben) und wie ist der Stand der Hitzeoordination für Bayern, insbesondere unter dem Aspekt des Katastrophenschutzes und im Hinblick auf Erkenntnisse aus dem Projekt „Auswirkungen von Hitzeereignissen auf Anzahl und Art von Rettungsdiensteinsätzen in Bayern“ (HIRTE)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Informationen zum Stand der Erarbeitung kommunaler Hitzeaktionspläne in Bayern ergeben sich aus jährlichen Online-Befragungen im Rahmen der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsschutz im Klimawandel (LAGiK) sowie aus Online-Beratungsgesprächen des Bayerischen Kompetenzzentrums für Gesundheitsschutz im Klimawandel am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2024 zeigen, dass 87 der teilnehmenden Kommunen bereits begonnen haben, erste Schritte für Hitzeanpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Sechs Kommunen berichteten, bereits einen Hitzeaktionsplan etabliert zu haben, von denen sich vier zum Zeitpunkt der Befragung in der Umsetzungsphase befanden. Zwar erkannten weitere 112 Kommunen einen Handlungsbedarf für Hitzeanpassungsmaßnahmen, konkrete Maßnahmen wurden jedoch bisher noch nicht eingeleitet.

Das Bayerische Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz im Klimawandel konnte mit seinem kostenlosen Beratungsangebot zur Unterstützung bayerischer Kommunen bei der Hitzeanpassung bzw. bei der Erstellung von Hitzeaktionsplänen bereits 56 Kommunen in Bayern erreichen (Stand Mai 2025). 28 Kommunen haben im Vorfeld angegeben das Beratungsgespräch nutzen zu wollen, um mit der Hitzeanpassung zu beginnen. 16 Kommunen hatten bereits erste Schritte zur Umsetzung von Hitzeanpassungsmaßnahmen unternommen. Sieben Kommunen gaben an, erste Schritte und Ideen für einen Hitzeaktionsplan erarbeitet, aber noch nicht veröffentlicht bzw. umgesetzt zu haben. Bei 5 Kommunen ist die Absicht des Gesprächs unbekannt.

In den letzten drei Jahren wurde im Jahr 2024 ein Antrag auf Förderung eines Hitzeaktionsplans (HAP) nach der Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz (Komm-KlimaFör) 2023 durch die Stadt Aschaffenburg beantragt und von der Regierung von Unterfranken am 15.05.2025 in Höhe von 54.000 Euro bewilligt. Die KommKlimaFör 2023 sieht keine expliziten Budgets für HAP vor.

Die Daten des LGL-Projekts HIRTE werden aktuell noch ausgewertet und geprüft.

56. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele akademisch qualifizierte Praxisanleitende sind derzeit bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern registriert, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass für die Studierenden im primärqualifizierenden Bachelorstudium Pflege eine ausreichende Anzahl akademisch qualifizierter Praxisanleitender zur Verfügung steht – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Kompetenzen und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, inwiefern fehlende akademisch qualifizierte Praxisanleitende aktuell den Ausbau und die Qualität des primärqualifizierenden Pflegestudiums behindern – insbesondere im ländlichen Raum oder bei kleineren Trägern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) sind zum Stand Januar auf Grundlage der Angaben der Praxisanleitenden knapp 1 000 akademisch qualifizierte Praxisanleitende registriert. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um eine freiwillige Meldung der Praxisanleitenden handelt.

In der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) die Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 PflAPrV können die Länder weitergehende Regelungen treffen und bis zum 31.12.2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen. Dazu gehört auch, dass Praxisanleitende für Studierende nicht zwangsläufig hochschulisch qualifiziert sein müssen. Diese Übergangsregelungen sind derzeit noch notwendig, damit die primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge angeboten werden können.

Obwohl momentan nicht alle Praxisanleitenden über eine hochschulische Qualifikation verfügen, sind sie verpflichtet, Zusatzqualifikationen nachzuweisen, die sie zur Praxisanleitung berechtigen. Dies trägt entscheidend zu einer qualitativ hochwertigen hochschulischen Pflegeausbildung bei. Da an immer mehr Standorten der primärqualifizierende Bachelorstudiengang angeboten wird und die Zahl der Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich steigt, wird auch die Verfügbarkeit hochschulisch qualifizierter Praxisanleitender zunehmen.

Zudem können auf Beschluss des Landtags bis zu 180 innovative Praxisanleitungskonzepte mit einem Praxisanleiterbonus unterstützt werden. Praxisanleitende der beruflichen und akademischen Pflegeausbildung können sich seit 01.04.2025 bis 30.11.2025 beim Landesamt für Pflege bewerben. Der Praxisanleiterbonus wird als Einmalzahlung in Form einer Prämie in Höhe von 10.000 Euro an Praxisanleitende für ein innovatives Praxisanleitungskonzept ausgelobt.